Zugabe

zum

IV Stücke des II Jahrgangs

der

mainzer Monatschrift

von

geistlichen Sachen

für das Jahr 1786.

Rechtfertigung

der

Beantwortung

acht wichtiger

einem mainzer Theologen

vorgelegten Fragen

über

den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenzgebots, und über die Abänderung in Betreff des letztern.

Mainz,
gedruckt in der kurfürstl. privil. Buchdruckerei des St. Rochus-Hospitals durch Andreas Craß.

8

Sunt equidem innumerabiles et diversissimae diversarum ecclesiarum, ad unam ecclesiam catholicam pertinentium, consuetudines, ut pene tanta sit varietas usuum, quanta ecclesiarum. Sed non damnat aliquem diversa institutio, quae et verae fidei inservit, et charitatis compaginem non dissolvit. *PETRUS VENERABILIS*, Abbas Cluniacens. Epist. II contra Petrobusianos.

Inhalt

Seite.

I Kapitel.

Eine Abänderung im Abstinenzgebote bleibt, unerachtet der Einwendungen einiger Gegner, erlaubt.

§. 1. Beantwortung acht wichtiger Fragen rc. 1

§. 2. Gegner. 1

§. 3. Widerlegung. Abtheilung. 2

§. 4. Der Ursprung der bloßen Abstinenz ohne Fasten ist von keinem Kirchengesetze. 2

§. 5. Verschiedene Abänderungen in Rücksicht der Fasten waren ehmals erlaubt. 3

§. 6. Erster unrichtiger Einwand des paderborner Theologen. 3

§. 7. Der zweite. 4

§. 8. Irrung in Betreff des Beverigde, Mansi rc. 5

§. 9. Die Mittwochs- und Freitags-Fasten kam nicht von den Aposteln her. 6

§. 10. Falsche Aufbürdung, ungegründeter Widerspruch des Irenäus, Sokrates. 7

§. 11. Falsche Behauptung, daß die Enthaltsamkeit vom Fleische ein wesentlicher Theil der Fasten sei. 8

§. 12. Unrichtigkeiten in Betreff des Beispiels des Spiridion. 8

§. 13. Das Zeugniß des Sokrates ist richtig und giltig. 9

§. 14. Wie auch jenes des Epiphanius. 11

§. 15. Neue Wendung und schlechte Logik des Paderborners. 12

§. 16. Eier und Milchspeisen waren in Deutschland auf die Fasttage ehmals nicht allgemein verboten. 12

§. 17. Die Abstinenz ohne Fasten war in der ersten Kirche unerhört. 14

§. 18. Verteidigte Auslegung einer Stelle Theodulphs von Orleans. 15

X　§. 19.

§. 19. Zweiter Gegner, Herr Feller; kurze Nachricht von ihm. Seite. 17
§. 20. Betragen in Betreff der Abhandlung vom Fasten- und Abstinenzgebote. 18
§. 21. Anfang der fellerischen Recension. 20
§. 22. Enthusiastische Schwärmerei darin. 20
§. 23. Die Abstinenz vom Fleischessen gehört nicht unter die heiligsten Gebräuche unserer Religion. 21
§. 24. Und auch nicht unter die ältesten. 22
§. 25. Herr Feller wird feierlich aufgefodert. 22
§. 26. Falsch aufgebürdeter Widerspruch. 24
§. 27. Die Abstinenz wird kein Mißbrauch genennet. 25
§. 28. Daß Veränderungen und Abweichungen in Disciplinsachen erlaubt seien. 26

II Kapitel.

Eine Aenderung des Abstinenzgebots bleibet, auch unerachtet der Gegeneinstreuungen, räthlich.

§. 29. Gründe, aus welchen man eine Aenderung für räthlich hielt. 27
§. 30. Einwendung wegen zu befürchtender Theure des Fleisches. 28
§. 31. Wird weiter widerlegt. 29
§. 32. Erste ungegründete Antwort des paderborner Gegners. 30
§. 33. Antwort auf den zweiten Grund, daß die Abstinenz wenig zum geistlichen Nutzen beitrage. 31
§. 34. Ungegründete Antwort auf die Theurung der Fastenspeisen. 33
§. 35. Beschwerde der großen Haushaltungen bei der Abstinenz gerechtfertiget. 34
§. 36. Besonders des Bürgers- und Handwerksstandes. 34

§. 37.

Seite.

§. 37. Ein menschliches Gesetz, das wegen unabsönderlicher Gefahr einem ansehnlichen Theile der Gemeinde zum Fallstricke wird, soll und kann geändert werden. 35
§. 38. Ungegründete Antworten darauf. 36
§. 39. Staatswirthschaftliche Gründe werden gegen den Paderboner gerechtfertiget. 36
§. 40. Mehrere seichte Einwendungen werden zurecht gewiesen. 37
§. 41. Kurze Einsichten des Paderborners in Staatsbebetrachtungen. 39
§. 42. Schiefe Antwort auf den Beweis von der Veränderung des Weintrinkens. 40
§. 43. Daß die Freitags- und Samstags-Abstinenz niemals ein allgemeines Kirchengesetz gewesen sei, ist falsch. 42
§. 44. Das Aegerniß wird beseitiget. 42
§. 45. Das Fasten in Fleischspeisen ist unserm Paderborner ein epicureisches Fasten. 43
§. 46. Fellers Anzüglichkeiten wegen Anrathen der Abänderung. 44
§. 47. Falsche Begriffe und Mißdeutung. 44
§. 48. Unschickliche, lächerliche Folge desselben. 45

III Kapitel.

Ob ein Bischoff befugt sei, ein allgemeines Disciplingesetz für seine Diöcese, aus eige. Macht, aufzuheben?

§. 49. Falsche Aufbürdung des Herrn Fellers in Bestimmung des Hauptsatzes. 46
§. 50. Das Auffallende dieser Aufbürdung. 47
§. 51. Wahre Behauptung des Verfassers der Beantwortung 8 wichtiger . . . Fragen ꝛc. 48
§. 52. Unterschied, selbst unter den Disciplingesetzen der Kirche. Unveränderliche Kanonen ihrer Natur nach. 48

Seite.
§. 53. Oder weil sie als Grundfeste der Einförmigkeit bestimmt sind. 50
§. 54. Diese können von einzelnen Bischöffen nicht abgeändert werden. 51
§. 55. Zufällige und veränderliche Kanonen oder Gewohnheiten. 52
§. 56. Zeugnisse bewährter Schriftsteller. 53
§. 57. Können auch von Bischöffen für ihre Diöcesen geändert oder abgeschafft werden, wenn sie nur nicht unmittelbar die Bischöffe selbst betreffen. 54
§. 58. Hauptgründe des Satzes, 55
§. 59. Nicht widersprochen. 57
§. 60. Concilium zu Trient. 57
§. 61. Beispiel des Paulus gerechtfertiget. Aufbraußen des Herrn Fellers. 57
§. 62. Das apostolische Verbot vom Götzenopfer ꝛc. hat an Orten, wo es angenommen war, sehr lange gedauert. 58
§. 63. Unrichtige, dem katholischen Lehrbegriffe nachtheilige Antwort des Paderborners. 61
§. 64. Verdrehung der Streitfrage bei den Streitigkeiten zwischen Polykrates und Victor, Cyprian und Stephan. 62
§. 65. Cyprians Lehre von der Macht der Bischöffe. 63
§. 66. Die Lehre Bossuets, Febronii, Rautenstrauchs stimmt mit dem Verfasser der Beantwortung überein. 66
§. 67. Lächerlicher Einwurf, daß man dem Bischoffe mehr, als dem Pabste einräume. 67
§. 68. Bischöffe können allgemeine Disciplingesetze für ihren Kirchsprengel abändern, nach der Lehre des Herrn Schrodt. 69
§. 69. Des Herrn Pehem. 70
§. 70. Des Herrn Berardi. 71

§. 71.

Seite.
§. 71. Folge aus der allgemeinen Lehre heutiger aufgeklärter Theologen und Kanonisten. 71
§. 72. Aus dem Rechte der Bischöffe, ein allgemeines Kirchengesetz anzunehmen oder zu verwerfen. 73
§. 73. Aus dem Satze: Der Bischoff kann für seine Diöcese, was der Pabst in der ganzen Kirche kann. 73
§. 74. Fellerischer Achilles. 74
§. 75. Fellerische Stümmlungen und Verfälschungen. 74
§ 76. Zurechtgewiesen aus der Grundverfassung der Hierarchie, und Beispielen des 1sten, 2ten und 3ten Jahrhunderts. 75
§. 77. Des 4ten Jahrhunderts. 76
§. 78. Des 6ten, 8ten und 9ten Jahrhunderts, in Betreff des Zusatzes Filioque. 76
§. 79. Geschichte davon. 78
§. 80. Neuere Beispiele Sr. kurfürstl. Gnaden Emmerich Joseph höchstsel. And., und des Herrn Bischoffes von Mantua. 80
§. 81. Anderes Beispiel aus unserer Erzdiöcese, in Betreff der Abstellung mehrerer Feiertage. 80
§. 82. Beispiele wegen Verbesserung und Abschaffung des römischen Brevirs. 82
§. 83. Fellerische Beschuldigung, als wolle man Anarchie einführen. 83

IV Kapitel.

Wird doch nicht zur Aufhebung des Abstinenzgebotes, sondern zur Dispensation, gerathen.

§. 84. Gründe, warum eher zur Dispensation, als gänzlichen Abstellung zu rathen. 85
§. 85. Erste Einwendung des Paderborners. Die vorgeschlagene Aenderung bleibt wahre Dispensation. 86
§. 86. Thomassin und van Espen stehen nicht für ihn. 87

§. 87.

Seite.

§. 87. Erste ungereimte Folge des Herrn Feller, in Betreff des Cölibats. 87

§. 88. Unterschied zwischen dem Cölibat und dem Abstinenzgebot, in Betreff der Abänderung. 88

§. 89. Zweite ungereimte Folge auf die sonntägliche Messe, 40tägige Fasten, u. s. w. 90

§. 90. Dritte Folge von dem Abendmahl unter beiden Gestalten. 90

§. 91. Weitere erbärmliche Folgerungen, in Betreff der Liturgie, der priesterlichen Kleidung u. s. f. 91

V Kapitel.

Schluß.

§. 92. Schlußmeinung. 92

§. 93. Besondere Gründe für Mainz und Worms. 93

§. 94. Neue Bewegursachen, die eine Dispensation scheinen nöthig zu machen. 94

§. 95. Bedenklichkeiten fallen weg, in Betreff der Macht zu dispensiren. 96

§. 96. Und daß Mainz und Worms anfangs allein erscheinen. 97

§. 97. Bedenklichkeiten, in Betreff des protestantischen Publicums beseitiget. 98

§. 98. In Betreff des katholischen. 98

§. 99. In Betreff der Landesherren. 99

I. Kapitel.

Eine Abänderung im Abstinenzgebote bleibt, unerachtet der Einwendungen einiger Gegner, erlaubt.

§. 1.

Beantwortung acht wichtiger Fragen 2c.

Im jüngstverflossenen Jahre ist eine Beantwortung acht wichtiger, einem mainzer Theologen vorgelegten Fragen, über den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenz-Gebots, und über die Abänderung in Betreff des letztern erschienen, worin behauptet wurde, daß es nicht allein an sich erlaubt, sondern auch, nach Verhältniß und Lage eines Kirchsprengels, dermalen räthlich wäre, in dem Abstinenzgebote eine Aenderung, wenigstens durch allgemeine Dispensation, zu treffen, und daß die Befugniß, solches zu bewirken, in der Macht eines jeden Bischoffs sei, ohne nöthig zu haben, sich desfalls besonders nach Rom zu wenden.

Gegner. §. 2. Gegen diese Abhandlung sind besonders zwei Gegner aufgestanden. Der eine ist der luxemburger Journalist, Xaverius Feller a); der andere ein paderborner Theolog b). Der Gegenstand

a) Journal historique et literaire a Luxembourg 15 Sept. 1785.

b) Sex Assertiones theologi Paderbornensis de jejuniis et abstinentiis contra theologum Moguntinum, Paderbornae 1785.

stand ist viel zu wichtig, und für das Publicum zu interessant, als daß man die eingelenkten, theils falschen, theils unerheblichen, theils in blosen Schimpfungen bestehenden Einwürfe, dadurch sich doch vielleicht einige haben irre machen lassen, sollte unbeantwortet lassen.

Widerlegung. Abtheilung.

§. 3. Ich werde demnach zeigen, daß, unerachtet der gedachten, und auch sonstigen Einwendungen, alle Gründe unverrückt stehen bleiben, daraus erwiesen worden ist, daß eine Abänderung des Abstinenzgebots 1) an sich erlaubt, 2) dermalen räthlich, 3) in der Macht der Bischöffe, und zwar auch durch gänzliche Aufhebung; doch aber 4) hier der Weg der Dispensation vorzuziehen sei, und zwar 5) unbedenklich damit auch in einzelnen Bisthümern, z. B. Mainz, Worms, der Anfang gemacht werden könne.

Der Ursprung der bloßen Abstinenz ohne Fasten ist von keinem Kirchengesetze.

§. 4. Der erste Grund beruhet auf der Vorfrage, ob es an sich erlaubt sei, in Betreff des Abstinenzgebotes eine Abänderung vorzunehmen? Ich habe diese Frage a) mit Ja beantwortet; und erstlich vorausgesetzt, welches ohnehin Niemand läugnen wird, daß das Abstinenzgebot auf Freitag und Samstag, oder auch zur Zeit der Fasten, weder ein natürliches, noch ein göttliches Gebot sei. Ich habe b) ferner behauptet, daß die blose Abstinenz auf Freitag und Samstag in dem christlichen Alterthume unbekannt gewesen, und vermuthlich aus den wahren Fasttagen, welche ehemals auf diese Tage üb-

lich

a) §. 39 meiner Abhandlung. b) §§. 33 folg.

lich waren, und zwar durch einen Mißbrauch, entstanden seien a); denn es war anfänglich ein wahrer Mißbrauch b) an jenen Orten, wo die Mittwochs- Freytags- und Samstags-Fasten eingeführt war, den einen Theil des Verbots von der zweimaligen Ersättigung fahren zu lassen, und nur den andern, die Enthaltung von Fleischspeisen beizubehalten. Nichtsdestoweniger sei aus diesem Mißbrauche nach und nach ein erlaubter und gesetzmäßiger Gebrauch geworden, fast eben, wie es mit der Einführung der Abendscollation, und des Gebrauchs des Weins auf die Fasttage, gegangen ist.

Verschiedene Abänderungen in Rücksicht der Fasten waren ehmals erlaubt.

§. 5. Ich habe ferner c) verschiedene, das Fastengebot angehende, Veränderungen, in Betreff des Unterschiedes der Speisen, der Vögel, und der vierfüßigen Thiere, der Zahl der Tage in der Frühlingsfasten, der Eier und Milchspeisen, der Zeit, Speise und Trank zu sich zu nehmen, des Fleischessens in Spanien und andern Provinzen, angeführt; und d) erinnert, daß sich wohl Niemand getrauen würde, zu behaupten, daß alle diese verschiedene Gewohnheiten und Abänderungen unerlaubt und sündhaft gewesen seien, und daraus schloß ich, wenn solche Aenderungen und Abweichungen in dergleichen Nebendingen der Religion ehmals erlaubt waren, warum solche heut zu Tage unerlaubt sein sollten?

Erster unrichtiger Einwand.

§. 6. Wider diese Gründe machen die 2 obenbenannten Schriftsteller verschiedene,

a) §§. 23-36. b) §. 58. c) §§. 29-30. d) §. 40.

des paderborn. Theologen. die Historie betreffende, unrichtige Ausstellungen, welche ich nun beleuchten will. Der paderborner Theolog, einer von den steifen Scholastikern (er soll ein Franciscaner sein) bürdet mir 1) a) auf, als behaupte ich, der Gebrauch, sich vom Fleische zu enthalten, sei bei den ersten Christen unerhört gewesen. Das sage ich nicht. Ich behaupte nur, daß dazumal immer ein wahres Fasten damit verbunden gewesen sei b); und das ist und bleibt wahr.

Der zweite. §. 7. Er behauptet 2) gegen mich, die vierzigtägige Fasten rühre von einer apostolischen Uiberlieferung her. Das geht mich wieder nichts an. Ich lasse diesen Streit an seinen Ort gestellet sein; nur das behaupte ich, daß man aus authentischen Quellen nicht deutlich erweisen könne, daß diese Fasten schon in den drei ersten Jahrhunderten für allgemein verbindlich sei angesehen worden; daß in Betreff der Zahl der Tage eine große Verschiedenheit bei den ersten Christen geherrschet habe, und Abänderungen vorgegangen seien. Der paderborner Theolog bestreitet dieses mit keinem Worte, welches doch meine einzige Behauptung war. Er hält sich nur im Allgemeinen auf, daß die 40tägige Fasten von den Aposteln sei, und plün-

a) V. Sex assertiones theologi Paderbornensis de jejuniis et abstinentiis contra theologum Moguntinum §. 8. *Mos abstinendi a carnibus apud primos Christianos fuit inauditus.*

b) §§. 14, 15, 16, 24. Beantwortung 2c.

plündert dabei den Natalis Alexander, und meine eigene Abhandlung ganz erbärmlich, ohne daß er nur eine einzige andere Quelle, oder einen andern Beweis für die Verbindlichkeit in den ersten Jahrhunderten beibringen könne.

Irrung in in Betreff des Beverigde u. Mansi rc.

§. 8. Er beruft sich zwar auch auf den gelehrten Aengländer Beverigde, welcher hier, wie er sich ausdrückt, der katholischen Meinung beistimme. (Grad, als wenn die gegentheilige Meinung nicht mehr katholisch wäre!) Allein er hat den Beverigde, wie er selbst gesteht, gar nicht gelesen; sonst würde er gefunden haben, daß er ganz mit mir übereinstimme, und behaupte, daß es nicht zu erweisen sei, daß die Apostel eine Verbindlichkeit der vierzigtägigen Fasten auferlegt hätten, oder daß dieselbe zu Zeiten des Irenäus, oder Tertullians schon anerkannt worden sei. Den gelehrten Mansi hat er übel verstanden *. Eben so wenig Sicheres ist aus der

* Mansi redet nur im Allgemeinen von Beverigde; er sagt nicht, daß er von den Apostelzeiten her eine Verbindlichkeit anerkannt habe. Sieh den Beverigde selbst Cod. Can. ecclesiae primitivae L. III Cap. 9. So gehts, wenn man die Quellen nicht selbst nachschlägt, oder vielleicht nicht nachschlagen kann, welches Beides bei unserm Paderborner scheint einzutreffen. Denn er meldet kein Wort von jenen Stellen des Quesnells, des Pagi, auf welche ich ihn S. 41 Not. b verwieß; wo er die Antwort auf seinen vermeintlichen Beweis aus dem Hieronymus und Leo I weitläufig finden konnte. Ja er gesteht, daß er vom Sokrates nur die schlechte Uibersetzung des Musculus bei Handen habe; aus welchem man auf seinen übrigen Büchervorrath schließen kann.

Stelle des Origenes erweislich, welches doch mein Gegner am Ende noch selbst eingestehen muß. Doch dem sei, wie ihm wolle. Sollte auch die vierzigtägige Fasten schon in den ersten Jahrhunderten als verbindlich angesehen worden sein: so würde doch deswegen nicht unerlaubt sein, wenigstens in Betreff der Abstinenz, oder der Gattungen der Speise, aus giltigen Ursachen, eine Aenderung zu treffen, wie es denn jährlich durch Dispensation geschieht.

Die Mittwochs- und Freitags-Fasten kam nicht von den Aposteln her.

§. 9. Aus eben dieser Ursache übergehe ich die ganze zweite Behauptung des paderborner Theologen a), worin er verteidigen will, die ehmalige Mittwochs- und Freitags-Fasten käme ebenfalls von den Aposteln her. Er will es aus Epiphanius beweisen; allein dieses Zeugniß wird schwerlich von Kennern der Kritik als vollgiltig angenommen werden. Denn sei es, daß schon einige Christen auf besagte Tage zu den Apostelzeiten gefastet haben: so wird doch daraus kein verbindendes Gesetz können gefolgert werden, indem, anderer Gründe zu geschweigen, die Katholischen bei Tertullian ausdrücklich sagen, daß diese Fasten willkürig sei b). Hier mögte ich einen hinlänglichen Grund sehen, dieses Zeugniß umzustossen *.

§. 10.

a) Assert. II §. 31 — 35.

b) Ex arbitrio peragenda. *de jejuniis* Cap. 13.

* Wenn aber auch dieses geschehen könnte: so würde dieser Satz unserm Theologen selbst zum Nachtheile gereichen; denn wenn es auch ein apostolisches Gesetz war: so ist es doch niemals

allent-

Falsche Aufbürdung, ungegründeter Widerspruch des Irenäus, Sokrates.

§. 10. Auch die ganze dritte a) Behauptung des Paderborners betrifft mich nicht. Denn es ist grundfalsch, was dieser Schriftsteller mir aufbürdet, als behaupte ich, ehmals haben einige Christen vor Ostern nur einen Tag gefastet. Das behaupte ich nicht; ich sage nur, daß aus der Stelle des Irenäus b) nicht folge, daß schon im zweiten Jahrhunderte eine 40tägige Fasten üblich, und als allgemein verbindlich angesehen worden sei. Uibrigens stolpert unser Kritiker schon wieder, wenn er aus dem Stillschweigen des Sokrates c) folgern will, es sei falsch, was Irenäus sagt, daß einige vor Ostern nur einen Tag gefastet haben, oder es sei wenigstens anders zu verstehen. Er hat nicht Acht gegeben, daß diese Schriftsteller von zweierlei Zeiten reden. Irenäus redet vom zweiten, und Sokrates vom fünften Jahrhunderte. Nun kann wohl bis ins fünfte Jahrhundert eine andere Gewohnheit aufgekommen sein, die im zweiten noch nicht war. Auf diese Weise hätte er dieselbe besser nach den Regeln der gesunden Kritik vereinbaren können, als auf die elende Art, die er §. 39 einschlägt.

allenthalben angenommen, und bald wieder aufgehoben worden; und das durch kein allgemeines Kirchengesetz, sondern durch Gewohnheit, mit Einwilligung des Bischoffes.

a) Assert. III §. 36 — 39.

b) Euseb. Lib. V, Cap. 24.

c) Lib. V, Cap. 21.

Falsche Behauptung, daß die Enthaltsamkeit vom Fleische ein wesentlicher Theil der Fasten sei.

§. 11. Nun aber kommt er etwas näher zum Zwecke. In der vierten Behauptung a) sagt er, "daß die Enthaltung vom Fleische immer ein wesentlicher Theil des Fastengebots gewesen sei." Ich muß gestehen, daß ich mich hier in die Theologie dieses Paderborners nicht schicken könne. Er gibt zu, daß Zeit der 40tägigen Fasten in dem Abstinenzgebote dispensirt werden könne. Ich kann demnach nicht begreifen, wie diese Abstinenz dennoch ein wesentlicher Theil der Fasten sein soll. Denn dasjenige gehört doch, nach den unläugbaren Grundbegriffen der Ontologie, nicht zur Wesenheit, ohne welches eine Sache bestehen kann. Wenn mein Gegner Recht hätte: so folgte daraus, daß, wenn durch eine Dispensation das Gebot der Abstinenz zu verbinden aufhörte, auch zugleich das Verbot einer zweimaligen Ersättigung aufhören müßte, welches die Meinung einiger alten Scholastiker war; welche aber durch Benedicts des XIV Entscheidungen b) ausdrücklich verworfen worden ist.

Unrichtigkeiten in Betreff des Beispiels des Spiridion.

§. 12. Er sagt aber weiter (§. 41), "daß ich sehr ungeschickt auf ein Beispiel des h. Bischoffs Spiridion strunzte, welcher im Fleischessen aus Noth dispensirt habe. Er setzt hinzu, daß solches in diesem Falle Niemand auch an einem Privatmanne getadelt haben würde." Von strunzen weiß ich nichts. Ich wollte durch dieses Beispiel

a) Assert. IV §. 40 sq.

b) Constit. an. 1741, 22 August. 1742 12 Maji.

spiel nur beweisen, daß auch heilige Bischöffe und Martyrer dafür gehalten haben, daß es aus wichtigen Ursachen erlaubt sei, in dem Abstinenzgebote eine Aenderung zu treffen. Das wird doch nicht ungeschickt gefolgert sein? Doch ich will diesen Ausdruck der Erziehung meines Gegners zu gut halten. Uibrigens zweifle ich sehr, ob in diesen Umständen ein jeder heutiger Theolog, wie er sagt, würde dafür gehalten haben, daß es nicht allein dem äußerst schwachen Fremden, sondern auch dem Spiridion und seiner Tochter erlaubt gewesen sei, Fleisch zu essen, nur blos um dem Fremden Muth zu machen, und den Scrupel zu benehmen.

Das Zeugniß des Sokrates ist richtig und gültig.

§. 13. Mein Gegner will ferner (§§. 42 et 43) das Zeugniß des Sokrates und **Epiphanius** nicht gelten lassen, welches besaget, daß man an einigen Orten Zeit der Fasten das Fleisch der Vögel gegessen habe. Er stellt entgegen, daß Sokrates ein Ketzer gewesen sei, und seine Aussage vielleicht von Unkatholischen zu verstehen sei; **Epiphanius** aber nicht von der 40tägigen Fasten, sondern von einer besondern Fasten einiger Mönche handle. Ich antworte auf das erste, daß nebst dem, daß der Novatianismus des Sokrates * noch lange nicht erwiesen

 ist,

* Die Scholastiker von der Art, von welcher unser Paderborner ist, verurtheilen und verdammen gleich auf die Anklage eines Theils. Sie gedenken nicht an die bekannte Regel des Naturrechtes: Audiatur et altera pars. Vielleicht weiß aber unser Theolog nicht einmal etwas von jenen, die den Sokrates

ist, es ein erbärmlicher Mangel an Kritik sei, wenn man einem Geschichtschreiber deswegen in historischen Sachen keinen Glauben beimessen will, weil er einer andern Religion zugethan war, wenn bei seiner Erzählung sonst kein vernünftiger Verdacht auf ihn fällt. Was streitet aber hier für ein Grund wider die Glaubwürdigkeit dieses Schriftstellers? Sollte er wohl in einer öffentlich bekannten Sache die Unwahrheit geschrieben, und sich der Gefahr ausgesetzt haben, von den katholischen Schriftstellern als ein Lügner erklärt zu werden? Das haben aber die Katholischen nicht gethan, sondern sie setzen die Gewohnheit, an einigen Orten Vögel Zeit der Fasten zu essen, vielmehr voraus, wie z. B. **Hieronymus** a), **Julianus Pomerius** b), und **Basilius** der Cilicier c). Freilich mißbilligen einige jene Gewohnheit; aber blos als eine Abweichung von einer

größern

tes vom Novatianismus lossprechen. Er sehe demnach den *Pet. Halloix* in notis ad vitam Irenaei p. 664. *Valesium* in praefat. *Franc. Anton. Zaccar.* thesauri theolog. T. XI p. 292 etc. Uibrigens konnte ich das Lachen kaum halten, da ich las, daß mich ein Mann, der nichts, als die elende Uibersetzung des Musculus in Händen hat; der gesteht, nur eine Stelle darin gelesen zu haben, mich verweist, den Sokrates selbst nachzuschlagen, da doch dieser Geschichtschreiber, von jenen Zeiten an: da mich Euseb verläßt, immer einer meiner getreuesten Geleitsmänner ist, und in seinem Zeitraume fast nicht von meinem Schreibpulte wegkömmt; ich habe Readings Ausgabe vor Augen.

a) Hieron. ad Salv.

b) De vita contemplat. l. II c. 23. 24.

c) Adversus Joannem Scythopol. apud Phot. Cod. 107.

größern Strenge, fast wie andere delicatere Getränke, und auch Gemüße Zeit der Fasten von einigen mißbilligt wurden a). Nirgendswo sagen sie aber, daß dieser Gebrauch gegen ein allgemeines Kirchengebot sei, daß er nur bei Nichtkatholischen üblich sei.

Wie auch jenes des Epiphanius.

§. 14. Und daher bekömmt auch der zweite Einwurf dieses Gegners seine Abfertigung, wie auch, was noch ferner hinzugesetzt wird, daß ich nur zwei Zeugen, den Sokrates und Epiphanius, hier habe anführen können. Denn die kurz angeführten Schriftsteller bestättigen ebendasselbe, und der gelehrte Pabst Benedict XIV b) nimmt es als eine in der Geschichte richtige Sache an. Was noch den Epiphanius besonders angeht, so folgt freilich unser Paderborner hier wieder seinem Natalis Alexander, seinem einzigen Geleitsmanne. Allein da keiner von ihnen die Gründe des Launoi c), auf den ich mich berufen hatte, berührt, oder auflöset, (dem guten Paderborner nehme ich es auch nicht übel; denn er weiß in diesem Falle nichts, was er nicht in seinem Natalis gefunden hat) so bleibt meine Behauptung immer die wahr-

a) *Gregor. Nyssen* serm. in princip. jejun. Hieron. ad Nepot. Thomass. de jejunio p. 59.

b) De syn. dioeces. L. XI C. V, 10: Nemo sane, quod sciamus, id hodie contendit, ut avium carnibus jejunii tempore vesci liceat, quod olim Orientales contendisse et factitasse compertum est. Er führet hernach den Sokrates an, und zeigt hierin eine ganz andere Kritik, als unser geschickte westphälische Stockfischapologist.

c) §. 19. Beantwortung.

wahrscheinliche, daß auch Epiphanius von der allgemeinen 40tägigen Fasten geredet habe.

Neue Wendung und schlechte Logik des Paderborners.

§. 15. Nun eine neue Wendung. Der Paderborner schreibt, "wenn man auch das Zeugniß des Sokrates (und so des Epiphanius) als richtig und vollgiltig annehmen wollte: so habe doch keiner aus ihnen gesagt, daß auch ehmals erlaubt gewesen sei, das Fleisch der vierfüßigen Thiere auf die Fasttage zu essen; selbst Benedict XIV habe für Spanien das Fleischessen nicht auf die Samstage in der Fasten zugestanden; es sei auch falsch, daß man in Deutschland ehmals in der Fasten ohne Erlaubniß Eier und Milchspeisen habe genießen dürfen a)." Nun will ich dieses Alles einsweilen zugeben. Was macht unser Hr Dialektiker für einen Schluß daraus? Also ist es falsch, daß ehmals, in Betreff der Abstinenz, in der christlichen Kirche eine große Verschiedenheit geherrschet habe, welches allein sollte erwiesen werden? Also darf auch heut zu Tag von der rechtmäßigen Obrigkeit, wenn gleich trifftige Ursachen vorhanden sind, nicht weiter gegangen, und der Genuß des Fleisches der 4füßigen Thiere nicht in der Fasten, nicht auf die Samstage in der Fasten erlaubt werden? Eine saubere Logik!

Eier und Milchspeisen waren in Deutschland auf die Fasttage ehmals nicht verboten.

§. 16. Was übrigens den Kanon des damals bei so vielen deutschen Bischöffen verhaßten quedlinburgischen Conciliums von verbotenen Eiern und Milchspeisen betrifft, so finde ich noch keinen hinlänglichen Grund,

zu

a) §. 60 Sex assertion. theol. Paderborn.

zu glauben, daß derselbe in dem mainzer Erzstifte allgemein sei angenommen worden, obwohl es unser Paderborner aus der beim P. Schallmaier gefundenen Urkunde (Neues darf man nicht von ihm erwarten) schließen will. Wirklich hat weder Harzheim, weder Christian Lupus diesen Kanon ihren Acten einverleibt, welches eine offenbare Probe ist, daß er nicht in allen Handschriften vorfindig, und auch nicht von allen deutschen Bischöffen in ihre Kirchenurkunden und Vorschriften aufgenommen worden sei. Die hier und da durch das Geld erhaltene besondere Erlaubnisse, wie jene zu Frankfurt, können andere Quellen haben. Wie mancher deutsche Bischoff selbst begehrte ehmals, und begehret noch eine Freiheit und Gewalt von Rom aus, die er, Kraft seines Amtes, in Händen hat. Daß man aber schon im 8ten und 9ten Jahrhunderte in der fränkischen Kirche die Eier und Milchspeisen ohne Erlaubniß des Pabstes gegessen habe, ist a) aus ächten Quellen erwiesen worden. Dazu kömmt noch das Zeugniß des Bischoffes von Paris Aeneas, der mit Ratram von Korvei die Sache der Lateiner gegen die Beschuldigung der Griechen verteidigte. Er sagt: **Uiberhaupt ist in Deutschland die Enthaltung von Eiern und Milchspeisen in der vierzigtägigen Fasten nicht üblich; es sei denn, daß es einer freiwillig wähle** b). Was letztlich mein Gegner von dem Concilium zu Mainz im

J.

---

a) S. meine Abhandlung §. 29.

b) Germania etiam a lactis, butyri et casei et ovorum esu per quadragesimam generaliter non abstinet, nisi quem spontanea attrahit voluntas. L. contra Graecos spicileg. T. VII p. 85.

Jahre 1085, und von dem Erzbischoffe Wezilo, den er zum Erzschismatiker und Ketzer macht, sagt, ist ihm leichter zu verzeihen. Er ist ein ehrlicher ultramontanischer Scholastiker, ein steifer Klostertheolog, der das Ketzermacherhandwerk vermuthlich lange getrieben, von dem nichts anders zu erwarten ist. Ich wollte ihn gern auf unsere Monatschrift I Jahrg. S. 1047 verweisen; allein mit solchen Leuten ist schwerlich etwas auszurichten.

Die Abstinenz ohne Fasten war in der ersten Kirche unerhört.

§. 17. Noch einige Einwürfe aus dem 6ten Satze sind übrig. Hier behauptet a) mein Gegner, daß der Gebrauch, sich vom Fleisch auch ohne Fasten zu enthalten, immer b) in der Kirche üblich gewesen sei; ja er bürdet mir auf, als nenne ich ihn einen Mißbrauch. Vom Letzten werde ich weiter unten reden. Was das Erste betrifft, so verstehe ich diesen Gebrauch von einem Gebote, nicht von einer freiwilligen Uibung der Tugend.*, sonst würde diese Behauptung nicht gegen mich sein, und gar nicht zur Sache gehören. Nun wünschte ich, daß mein Gegner ein einziges Zeugniß zur Unterstützung seiner Aussage aus einem bewährten Schriftsteller, oder einer Urkunde beigebracht hätte, daß diese Gattung der Enthaltung auf die Freitage und Samstage ohne wahres Fasten in den ersten Jahrhunderten der Christenheit ein-

a) Assert. VI §. 52.

b) Mos abstinendi a carnibus semper fuit observatus cum vel etiam *sine jejunio*.

* Ich will nicht bestreiten, daß es nicht Christen gegeben habe, die lebenslänglich, aus eigenem Triebe der Verläugnung ihrer selbst, kein Fleisch gegessen haben.

eingeführt gewesen sei. Ich wenigstens finde das Gegentheil, und habe a) aus ächten Quellen gezeiget, daß die Freitage, und an mehrern Orten auch die Samstage, ehmals wahre Fasttage gewesen sein. Unser Theolog ist mit mir in so weit einstimmig, daß er so gar behauptet, schon zu den Apostelzeiten sei der Mittwoch und Freitag durch ein Gesetz zum Fasten bestimmt gewesen. Nun kann ich dann nicht begreifen, aus was für einem Grunde er seine Aussage verteidigen wolle, daß nämlich die blose Abstinenz ohne wahre Fasten allezeit schon in den ersten Zeiten der Christenheit NB Kraft eines Gebots üblich gewesen sei. Sage er uns doch die Zeit, die Tage, welche dazu bestimmt waren. War es etwa jener Mittwoch und Freitag, die doch, nach seiner Behauptung, schon in den ersten Jahrhunderten gebotene Fasttage waren? Nenne er uns das Jahrhundert, die Quellen, die Urkunden, die Schriftsteller. Hoffentlich wird er die Verordnung Karls des Großen b) nicht hieher ziehen wollen, da dieser den noch halb heidnischen und barbarischen Sachsen unter Todesstrafe verboten, Zeit der 40tägigen Fasten Fleisch zu essen. Er wird ja dieses Capitulare nicht als eine Probe der Abstinenz ohne Fasten geltend machen wollen? Ich glaube vielmehr, er werde seinen desfalls geäußerten unreifen Gedanken fahren lassen.

Verteidigte Auslegung einer Stelle Theodulphs von Orleans.

§. 18. Ich habe ferner c) die Vermuthung geäußert, daß der berühmte Bischoff von Orleans im 8ten Jahrhunderte Theodulph

a) §. 14, 15 meiner Beantwortung.

b) Beantw. §. 39.

c) §. 32. Beantw.

dulph in seinem Capitulare diese Art der Verläugnung schien zu mißbilligen, dadurch man auf dergleichen Fasttage sich nur von gewissen Speisen enthielt, aber doch nach Belieben ersättigte. Er sagt a): A caseo vero, lacte, butyro, ovis (ich setze dazu, und vielmehr a carne) abstinere, et non jejunare dementissimum est, et a ratione semotum. Mein Antagonist will diese Vermuthung nicht gelten lassen. Er meint, das non jejunare müßte so viel heißen, als vino se inebriare, und das wegen des Zusammenhanges; weil nämlich darauf folgt: Vini enim ebrietas et luxuria prohibitae sunt, non lac et ova. Das überzeuget mich aber gar nicht. Ich hatte längst vor meinem Gegner diesen Zusammenhang in Erwägung gezogen; bin aber dadurch nicht bewogen worden, von meiner Vermuthung abzugehen. Einmal ist es eine unerhörte Dollmetschung, die Worte non jejunare (wenn man auch mit Labbe darunter verstehen wollte a vino) durch sich mit Wein berauschen zu geben. Denn zwischen non jejunare a vino, sich des Weins nicht enthalten, und sich berauschen, ist doch ein großer Unterschied. Das erstere kann aber hier gar nicht verstanden werden, weil kurz zuvor ausdrücklich gesagt wurde, daß der Wein denjenigen, die woher immer b) sich desselben auf die Fasttage nicht enthalten könnten, erlaubt sei. Auch für den zweiten Sinn streitet der Zusammenhang nicht; denn die Worte: Die Trunkenheit ist verboten, können sich auf das kurz Vorhergehende beziehen: Man genieße des Weins nicht

a) Hardouin. tom. IV, col. 922.

b) Quolibet opere abstinere non potest.

nicht bis zur Trunkenheit, sondern zur Erquickung des Leibes. a) Uibrigens verschlägt es in der Hauptsache nichts, ob meine oder eine andere Erklärung die eigentliche dieses Capitulars ist. Es wird immer erlaubt bleiben, durch rechtmäßige Gewalt die Abstinenz abzuändern; nur wollte ich mir die übertriebene Klosterhöflichkeit des Verfassers verbeten haben, da er sagt, ich wollte dieser Stelle, so wie andern Schriftstellern, einen falschen Sinn andichten. Gegenwärtige Erklärung ist und bleibt eine wahrscheinliche Vermuthung, und weiter wollt ich nichts. Von andern Stellen hätte er Beispiele beibringen und beweisen sollen. Sonst machen dergleichen in den Wind hinein geschriebene Beschuldigungen keinen Beweis, als von der unbesonnenen Ungezogenheit des Schriftstellers.

Zweiter Gegner, Hr. Feller, kurze Nachricht von ihm.

§. 19. Diese Bemerkung trift besonders meinen anderen Antagonisten, den luxemburger Journalisten Xaver Feller, der sich auch durch einen Buchstaben-Wechsel Flexier de Reval nennen ließ, an welchen nun die Reihe kömmt. Er war bei den Jesuiten Prediger, ließ einige Schriften gegen den Unglauben ausgehen, übernahm die Umarbeitung und Verbesserung des historischen Wörterbuchs vom L'avocat, und das besonders wegen der ihm unangenehmen Artikel von den Jansenisten und Jesuiten, die durch eine Gesellschaft von Gelehrten beigesetzt oder vermehret waren, und die er zu

a) Vinum non ad ebrietatem, sed ad corporis refectionem sumat. a caleo.

berichtigen versprach. Er hält sich dermalen zu Lüttich auf, und läßt sein Journal zu Luxemburg drucken; ist der französischen Sprache mächtig, aber in der deutschen ganz unerfahren. Uiberzeugende Proben legt er in seinem eigenen Journal davon ab. *

Betragen in Betreff der Abhandlung vom Fasten- und Abstinenzgebote.

§. 20. Allein das ist noch ein geringer Fehler, wenn man ihn gegen den Mangel ** gründlicher Einsichten in die Theologie, Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, gegen die tief eingewurzelten Vorurtheile wider alles, was

* Gelegenheitlich der bekannten Streitigkeit zwischen ihm und dem Hr. Prof. zu Bonn Thaddäus über einige Scriptursätze aus dem Grundtexte, wo er sich, seiner Gewohnheit nach, als einen sehr hitzigen Kunstrichter gezeigt hat, (sieh mainz. Monatschr. 1 Jahrg. 3tes Heft Seit. 315) hat er im ersten Stück des Febr. 1785, S. 229 das deutsche Wort redlich, aufrichtig, im Französischen durch eloquent beredtsam, und wiederum das Wort Grundtext, text original, durch text literal gegeben, welches letztere gar keinen Sinn hat. Es hat ihm deswegen eine periodische Schrift mit Recht vorgeworfen, daß er nicht einmal den Titel eines deutschen Buches recht übersetzen könne. Dergleichen Kritiker sollten doch wohl die Hände von Beurtheilung deutscher Bücher weglassen; allein das hilft nichts! es muß kritisirt sein, so bald dem Hr. Feller eine Schrift unter die Hände fällt, oder von seinem Korrespondenten zugesandt wird, die sich mit seiner und ihrer Denkungsart nicht vereinbaren läßt.

** Ich schränke mich blos auf seine Kritik über die Beantwortung 8 wichtiger, einem mainz. Theologen vorgelegten Fra-

was Aufklärung * und Reform heißt, gegen die erstaunliche Dreistigkeit, mit welcher er alles, was seinen Grundsätzen entgegengesetzt ist, durch blose Machtsprüche, und feurige, von seiner erhitzten Phantasie geschmiedete Ausdrücke zu Boden zu stürzen suchet, gegen die mancherlei Verdrehungen, Verfälschungen, erdichtete Aufbürdungen und Zusätze, gegen die ehrabschneiderischen

Fragen, die unserer Monatschr. 1 Jahrg. 1 S. 637 f.f. einverleibt ist, ein, (s. Journal. histor. et liter. a Luxembourg, 15 Sept. 1785, p. 101) und lasse alle seine übrige Werke in seinem Werth oder Unwerth beruhen. Wäre dieser Journalist bei seinem Eifer in Bestreitung des Unglaubens stehen geblieben, hätte Er fortgefahren, literärische Kenntnisse, besonders der französischen Literatur, zu verbreiten, so würde man ihn seines Wegs ungehindert haben fortwandern lassen; da er sich aber in ein Fach gewaget, worin er ganz unbewandert ist, wo er ganz schiefe und enthusiastische Grundsätze sowohl in Betreff der Disciplinar-Reform überhaupt, als der bischöfflichen Macht, selbe zu befördern äußert, und dabei einen Lärmen bläset, als wenn die katholische Religion dadurch zu Grund gehen sollte; zugleich auch sich die bittertesten Ausfälle erlaubt, so können wir nicht umhin, ihm zu antworten, auch ihn nach Maaß seiner Angriffe zurecht zu weisen, damit nicht einige seiner Leser durch seine dreiste Tongebung getäuscht werden.

** Was soll man von einem solchen Schriftsteller halten, der glaubt, durch blose, fade Exclamationen und Wiederholungen der Worte: Aufklärung! Aufklärung! die Sache lächerlich machen zu können? S. sein Journal vom 1 Mai 1785 S. 34 folg.

Anzüglichkeiten, die er sich in Betreff der Abhandlung über das Fasten- und Abstinenzgebot erlaubet, rechnen will. Ich verlange keinen Glauben ohne Probe. Ich werde alles in der Folge erweisen, und dem Publicum vorlegen; ich werde aber zuerst die allgemeinen Angriffe unseres Journalisten beleuchten, und hernach besonders zu dem besondern oben berührten Gegenstande der mir aufgebürdeten Beschuldigung schreiter.

Anfang der Fellerischen Recension.

§. 21. Hr. Feller fängt die Recension der Beantwortung 8 wichtiger Fragen also an: " **Unter den Vorschlägen der Zerstörung, der Unruhen, und des Umsturzes, mit welchen unser sogenañtes aufgeklärtes Jahrhundert überschwem̃t wird, zeichnet sich dieser besonders aus. Wenn er sollte angenommen werden, so würde er der katholischen Kirche den letzten Streich versetzen, indem er die ältesten und heiligsten Gewohnheiten vertilgen, und in die Kirchendisciplin eine solche buntscheckige Verschiedenheit einführen würde, welche sie, soviel die äußere Einrichtung betrifft, den allerverächtlichsten Secten durch dergleichen Aenderungen und Unbeständigkeiten gleich machen würde. Der Verfasser sucht, so viel an ihm ist, diese traurige Epoche und Begebenheit in die Wirklichkeit zu versetzen.** a)

Enthusiastische Schwärmerei darin.

§. 22. Hier zeigt sich gleich die schwärmerische Einbildungskraft dieses Journalisten, mit ihren abentheuerlichen Bildern in ihrer ganzen Stärke

a) Journ. hist. et lit. 15 Sept. p. 101 Parmi les projets de subversion, &c.

Stärke. Hier erscheinen die seichten Einsichten in Theologie und Kirchengeschichte in ihrem völligen Lichte. Ein Vorschlag, die Abstinenz oder Enthaltung vom Fleischspeisen durch eine Dispensation auf einige Jahre, oder so lange es nöthig ist, aus wichtigen Ursachen in verhältnißmäßige wahre Fasttage umzuschaffen, (denn das ist das ganze Project des Verfassers gedachter Abhandlung) wird ein ausgezeigneter Vorschlag genennt, der auf Umsturz und Zerstörung abziele, welcher der katholischen Kirche den letzten Streich versetzen würde. Weh der katholischen Kirche, wenn ihr Wohl und Erhaltung von der Abstinenz auf die Freitage und Samstage abhienge! wenn die blose Dispensation darin ihr den letzten Streich beibringen sollte. Wie viel tödliche Wunden mußte nicht schon die katholische Religion durch die so vielfältigen, immer anhaltenden Dispensen in der 40tägigen Fasten allein in Deutschland empfangen haben? Welcher katholische Theolog, wenn er anders noch gesunden Menschenverstand hat, kann wohl einen solchen Schwätzer ohne Widerwillen anhören, oder lesen?

Die Abstinenz vom Fleischessen gehört nicht unter die heiligsten Gebräuche unserer Religion.

§. 23. "Allein es werden denn doch auf diese Weise die ältesten und heiligsten Gebräuche* abgeschafft?" Wo ist hier abermal Theologie? wo Kirchengeschichte? Die NB. blose Abstinenz auf Freitag und Samstag auch ohne Fasten wird unter die heiligsten und ältesten Kirchengebräuche gezählet, wo bleibt der Beweis? Sonst sind bei den Theologen nur jene Gebräuche die heiligsten, welche unmittelbar zur Liturgie, zum

* Usages les plus antiques, les plus sacrées.

Gottesdtenste, zur Ausspendung der heil. Sacramente gehören. Daß aber diejenigen, welche der Verläugnung seiner selbst, der Tugend der Mäßigkeit eigen sind, unter die heiligsten zu rechnen seien, ist etwas ganz neues.

Und auch nicht unter die ältesten.

§. 24. "Ist aber diese Abstinenz nicht wenigstens eine der ältesten Kirchengewohnheiten?" Ich habe a) behauptet, daß dieselbe, wenigstens wenn sie nicht von einem wahren Fasttag begleitet ist, in dem christlichen Alterthume ganz unbekannt gewesen seie, und daß ich die erste Urkunde davon in dem Concilium zu Rom im Jahre 1078 fände. Hier wäre also der Platz gewesen zu zeigen, daß diese Gattung der Enthaltung schon viel älter, und eine der ältesten Kirchengewohnheit seie. Hier hätte unser Journalist ächte Zeugen, Quellen, Urkunden sollen aufführen, woraus ein entfernteres Alterthum könnte erwiesen werden. Aber nichts von allem. Freilich war es dem übermüthigen Schriftsteller ein leichtes, mit einer Schulmeisters-Miene zu sagen: meine Abhandlung wimmele von Falschheiten und unzählbaren Irrthümern in Rücksicht auf besondere Gegenstände. b) Allein er fand nicht für gut, auch nur einen einzigen insbesondere anzuzeigen, vielweniger mich desselbigen aus giltigen Zeugnissen zu überweisen.

Hr. Feller wird feierlich aufgefodert.

§. 25. Hier ist er nun aufgefodert, diese seine Aussage wahr zu machen. Er soll zeigen, wo die Falschheiten, diese Irrthümer ohne Zahl

stecken,

---

a) Beantwortung 8 wichtiger Fragen, §. 36 38.
b) P. 108 Journ. hist. 15 Sept. 1685.

stecken? bei welchen Gegenständen sie sich eingeschlichen haben? Er soll aber auch, was er sagt, beweisen, gültige Zeugen, Quellen, Urkunden, bewährte Schriftsteller anführen, die Stellen genau bemerken, wie ich allenthalben gethan; und wenn er mir vielleicht, wie unser paderborner Scholastiker vom alten Schlage, Mißverstand und Mißdeutung aufbürdet, seine Auslegung gründlich erproben, und nicht nur, wie ers gemacht, ins Tausend hinein schreiben. Freilich ist das die leichteste Art zu kritisiren, wenn man in den Tag hineinschreiet: **Diese Schrift wimmelt von Fehlern. Es ist nicht nöthig, sich dabei aufzuhalten.** Allein, damit lassen sich nur unbehutsame, flüchtige Leser täuschen; Kenner sind damit gar nicht zufrieden; am allerwenigsten aber die Verfasser selbst, wenn sie anders ihrer Sache gewiß sind, die Quellen kennen und gelesen haben, und die Regeln der Kritik auch ein wenig verstehen. Sie sehen es billig als Beleidigung, als Verletzung ihrer Ehre an, wenn parteiische Recensenten ihre literärische Arbeiten, u. ihren bei dem Publicum erworbenen Credit durch unerwiesene allgemeine Machtsprüche, durch ungegründete Herabwürdigungen suchen herunter zu setzen. Es ist ihnen derhalben nicht zu verargen, wenn sie sich suchen gegen dergleichen Verläumder zu verteidigen, und das um so mehr, wenn von einem solchen Gegenstande gehandelt wird, wo das Publicum selbst mit interessirt ist, wie hier bei der Frage von Abänderung des Abstinenz-Gebotes geschieht. Ich erinnere mich, daß der berühmte Kanonikus Weis-

senbach a) in einem ähnlichen Falle einsmalen einen dergleichen Recensenten mit rothgedruckten Buchstaben zur Fehde aufgefodert habe, als wenn es auf Blut und Leben angesehen wäre. So weit wollen wirs nicht treiben. Doch ist deswegen die Auffoderung ganz ernsthaft gemeint. Der luxemburger Journalist soll erweisen, was er gesagt hat, er soll nicht glauben, daß er mit seiner feinen Wendung: "es ist nicht nöthig sich hierbei aufzuhalten," werde davon kommen: er soll gründlich aus Quellen zeigen, daß die unserm Journal einverleibte Beantwortung 8 wichtiger Fragen von unzählichen Falschheiten und Irrthümern wimmle; sonst wird ihn das gelehrte Publicum, als einen unbesonnenen, unwissenden Schwätzer, oder gar als einen boshaften Verläumder halten.

Falsch aufgebürdeter Widerspruch.

§. 26. Nun kommen wir zu der obenangeregten Aufbürdung b), als nenne ich die Abstinenz von Fleische c) einen Mißbrauch, und das gegen mein eigenes Eingeständniß d), indem ich anderswo zugebe, daß sie schon in den ersten Jahrhunderten üblich gewesen seie. Ein doppelter Fehler des Mißverstandes, und der falschen Beschuldigung! Das letztere betreffend, rede ich nicht e) von bloser Abstinenz, in soweit sie vom Fasten abgesöndert ist, sondern

a) Nachtrab zu den Vorboten des neuen Heidenthums.

b) Journal hist. et lit. 15 Sept. p. 108.

c) S. 50 Beantwortung rc.

d) S. 22 Beantwortung rc.

e) S. 22 Beantwortung rc.

dern von wahren Fasttagen, wobei die Christen freilich, wie ich dort gemeldet, sich zugleich von Fleischspeisen enthielten. Das war aber eine ganz andere Abstinenz, als jene, welche hernach erst im mittleren Zeitalter auf die Freitage und Samstage ohne wahre Fasten aufgekommen ist.

Die Abstinenz wird kein Mißbrauch genennt.

§. 27. Es ist aber der zweite Fehler und Beschuldigung weit auffallender, welche entweder aus Mißkenntniß der deutschen Sprache oder der ächten theologischen und juridischen Grundsätze geflossen ist. Geflissentliche Verläumdungssucht will ichs noch nicht nennen. Ich sage a), daß die Abstinenz auf Freitag und Samstag, (also die blose Abstinenz ohne Fasttag) **vermuthlich aus einem wahren Mißbrauche entstanden, und endlich durch die Gewohnheit zu einem Gesetze geworden sei.** Hier vergleiche man meine Aussage mit den Worten des luxemburger Journalisten. Dieser redet von der Abstinenz insgemein; ich von der Freitags- und Samstags-Abstinenz ohne Fasten. Dieser schreibt, ich nenne jene einen **Mißbrauch**, ich sage, diese seie **durch einen Mißbrauch entstanden**, seie endlich aber **zu einem Gesetze geworden**. Ist es nun einerlei eine Abstinenz ohne oder mit Fasten? ein Mißbrauch sein, oder durch einen Mißbrauch entstanden, und ein Gesetz geworden sein? Weiß dann dieser Schriftsteller nicht, was den Anfängern der Theologie und Juristerei bekannt ist, daß menschliche Gesetze durch eine gegentheilige Gewohn-

 heit

a) S. 50 Beantw. ꝛc,

heit können abgeschafft werden, daß diese Gewohnheit durch wiederholte Handlungen gegen das Gesetz entstehe, daß diese Handlungen anfangs Uibertretungen und wahre Mißbräuche seien, daß endlich daraus nach dazu gekommener, wenigstens stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers eine rechtmäßige Gewohnheit erwachse? So gieng es nun meiner gegründeten Vermuthung nach mit der Freitags- und Samstags-Abstinenz, wie sie heut zu Tage üblich ist, her. Anfangs waren diese Tage an mehreren Orten wahre Fasttage, sie fielen aber, da sie jede Woche kamen, viel zu hart. Das Fasten ward unterlassen, nur die Abstinenz beibehalten. Das war zum Theil, wie ich am angeführten Orte ausdrücklich hinzusetze, so viel nämlich die Absönderung der Fasten betrift, ein Mißbrauch; woraus endlich die heutige Gewohnheit dieser Abstinenz enstanden ist. Was ist hierin zu tadeln? Wie kömmt denn unser Journalist dazu, daß er mich hierin eines Irrthums, eines Widerspruches beschuldiget?

Daß Veränderungen u. Abweichung. in Disciplinsachen erlaubt seien.

§. 28. Und soviel zur Verteidigung alles desjenigen, was in Betreff der großen Verschiedenheit in Nahrungsstücken, des Ursprunges, der Veränderung der Fasten u. Abstinenz aus der Geschichte der ersten Jahrhunderte ist beigebracht worden, welches dann alles dienet zu erweisen, daß gleichwie dergleichen Veränderungen und Abweichungen in zufälligen Disciplinsachen ehmals erlaubt waren, also auch heut zu Tage nicht als unerlaubt angesehen werden dürfen, mithin mein erster Grund zur Dispensation stehen bleibe.

II. Ka-

II. Kapitel.

Eine Aenderung des Abstinenzgebots bleibt auch unerachtet der Gegeneinstreuungen räthlich.

Gründe, aus welchen man eine Aenderung für räthlich hält.

§. 29. Der 2te Hauptgrund, warum ich auf eine Dispensation in dem Abstinenzgebote angetragen habe, war, weil eine Aenderung in dieser Disciplinsache auch dermalen räthlich wäre, und daß zwar 1tens, weil wegen Theurung der Fastenspeisen die katholische Haushaltungen dadurch von einem großen Schaden befreiet würden, weil 2tens die blose Abstinenz zum geistlichen Nutzen sehr wenig beiträgt, indem viele die Fastenspeisen, deren man auf blose Abstinenztage so viel und so oft zu sich nehmen darf, als man will, lieber essen, als das Fleisch; andere wenigstens gleichgiltig sind, und noch andere sich durch erkaufte Dispensationen helfen, und folglich die Verläugnung seiner selbst bei wenigen Platz hat, weil 3tens in der Lage, worin sich das Erzbischthum Mainz und das Bischthum Worms befindet, die Beobachtung des Fastengebotes von einem großen Theile der Diöcesanen vernünftiger Weise nicht zu hoffen ist, weil 4tens auch die Staatswirthschaft darunter interessirt ist, und das Geld häufig in fremde Lande verbracht wird, wobei denn auch die Landesherrn etwas zu sagen haben, deren Uibergriffe vielleicht zu fürchten sind.

Einwendung wegen zu befürchtender Theure des Fleisches.

§. 30. Gegen diese Gründe, und besonders gegen jenen, der aus der häuslichen Wirthschaft entnommen ist, sind uns einige freundschaftliche Erinnerungen zugekommen, die wir zuerst beantworten müßen. Es wird darin gesagt, daß bei gänzlicher Abschaffung der Abstinenz in Deutschland ungefähr der 4te Theil mehr Fleisch genossen werde, mithin dasselbe besonders bei Mißwachs des Futters um so viel theurer sein würde, wodurch dann besonders der Mittelmann eine noch größere Beschwerde erfahren würde. Allein hier ist keine Rücksicht auf das genommen worden, was ich a) gesagt habe, daß eben der häufigere Vertrieb und Gebrauch des Fleisches in einem Lande, wo Boden für Futter und Ackerbau genug ist, (wie es dann in den meisten Gegenden Deutschlandes sich verhält) weit mehr Ermunterung zur Viehezucht werde nach sich ziehen; dadurch auch weit mehr Dünge für die Aecker, und durch doppelte Industrie weit mehr Futter sowohl von Wiesen als Aeckern für das Viehe werde gewonnen werden. Wir haben überzeugende Beispiele in der Nachbarschaft, und besonders in der Pfalz, wie weit man es durch eine anhaltende wirksame Industrie, und gute Anstalten hierin bringen könne. Im Hohenloischen z. B. und Würtembergischen wird dadurch weit mehr Vieh erzogen und gemästet, als darin verzehrt wird; obwohl in diesen Ländern meistentheils Protestanten wohnen, die an das Abstinenzgebot nicht gebunden sind. Der Ertrag

a In der Note S. 55.

trag von den ausgeführten Ochsen u. s. w. macht dort einen ansehnlichen Artikel von den Landes-Intraten aus. Eben das finden wir bei einigen Abbteien, Klöstern, Beständern von ansehnlichen Gütern, wobei uns die Erfahrung lehret, daß hierdurch einen solchen wohlgeordneten Fleiß öfters weit mehr Viehe, als zuvor von eben demselben Gut, erhalten und ernähret worden seie. Eine Gattung von solchen Hofraithbauern und Beständern, die man die Mennonisten oder Wiedertäufer nennet, ist besonders hierin durch ihre unermüdete Arbeitsamkeit und Sorgfalt berühmt. Ich kenne eine neuangelegte Schweizerei in der Pfalz, wo von derselbigen Morgenzahl und Districte eines Guts dermalen über 150 Stücke Rindvieh ernähret werden, von welchen ehemals nur eine Heerde von etwa 30 bis 40 Stücken erhalten werden konnte. Dergleichen Beispiele könnten unschwer mehrere beigebracht werden. Es fällt also der Einwurf von Verminderung der Fleischnahrung weg.

Wird weiter widerlegt.

§. 31. Wir wollen aber auch 2tens zugeben, daß der Preis des Fleisches in etwas steigen, und das Pfund um einige Kreuzer höher kommen sollte, wie wir es dann wirklich bei unsern Zeiten erfahren haben: so wird doch immer die Nahrung in Fastenspeisen für den Mittelmann sowohl, als den Reichen, der eine große Haushaltung hat, verhältnißmäßig weit höher kommen, als im Fleische. Die große Haushaltungen führen, wissen, wie weit man es mit 5, 6 Pfund Rindfleisch, wobei zugleich eine geschmälzte Suppe ist, bringen könne; und was man mit soviel

sehr theuren Stockfisch ausrichte, dabei denn noch die Suppe u. Butter in Anschlag gebracht werden muß. In guten Fischen ist gar kein Vergleich zu machen.

Setzen wir auch, welches doch gar nicht zu vermuthen ist, 3tens, daß es wirklich dahin kommen würde, daß die Nahrung im Fleische theurer, als in Fastenspeisen würde, so stehet ja einem jeden auch bei ertheilter allgemeinen Dispensation frei, zu wählen, was er will, und nach seinem Belieben bei dem letzten zu bleiben.

Ja es könnte 4tens alsdann eine solche Wohlfeile eine billige Ursache sein, die Dispensation, auf welche meines Bedünkens in gegenwärtiger Lage blos allein anzutragen ist, aufzuheben, und das Abstinenz-Gebot wieder gelten zu lassen. Es stehet demnach jene Einwendung den obigen ökonomischen Gründen für eine allgemeine Dispensation gar nicht entgegen.

Erste ungegründete Antwort des paderborner Gegners.

§. 32. Nun wollen wir sehen, was meine 2 oftgemeldete Gegner wider die obigen Gründe einzuwenden haben. Besonders zieht der paderborner hier sehr rüstig zu Felde; er zählt 12 von mir beigebrachte Gründe, (weit mehr als ich selbst wußte) die er aber ohne Mühe zu Boden werfen will, ja die sich selbst widersprechen, und wider mich streiten sollen. Wir wollen ihm folgen, in soweit wir ihm nicht schon oben geantwortet haben.

Die erste, dadurch er mir falsch aufgebürdet, als nenne ich die Abstinenz einen Mißbrauch, und das er abermal wiederholet, ist schon oben beantwortet worden. Ich sagte nur, die blose Abstinenz auf Freitag und Samstag seie am wahrscheinlichsten ursprünglich durch

einen

einen Mißbrauch und nicht durch ein Kirchengesetz entstanden, und daraus schloß ich, daß dieses auch ein Grund sein könne, daß ein Bischoff weniger Bedenken haben könne, bei vorseienden sonstigen wichtigen Ursachen eine Aenderung, und zwar mit einem wahren geistlichen Nutzen zu treffen. Unser Theolog kann gegen dieses mit keiner einzigen ächten historischen Nachricht, mit keinem theologischen Grund, aufkommen. Er nimmt deswegen mit dem luxemburger Journalisten seine Zuflucht zu der oben widerlegten verläumderischen Beschuldigung.

Antwort auf den 2t. Grund, daß die Abstinenz wenig zum geistlichen Nutzen beitrage.

§. 33. Auf den 2ten Grund, daß die Abstinenz auf Freitag und Samstag gar wenig zur Verläugnung* seiner selbst, welche doch das Ziel eines solchen Gesetzes ist, beitrage, und nur eine Mortification für den Beutel seie, antwortet er, „daß diejenigen, die es hielten, wenigstens das Verdienst des Gehorsams davon trügen.„ Eine herrliche Antwort und Auskunft, dadurch man alle Gesetze, wenn sie auch ihren wesentlichen Zweck verfehlten, und der Gemeinde, für welche sie gegeben sind, wirklich schädlich wären, rechtfertigen kann. Höret doch ihr Gesetzgeber, höret ihr Räthe, Minister der Regenten diese vortref-

* Hier kann ich mich nicht entbrechen, eine schöne Stelle aus dem Briefe des berühmten Erasmus (Der wird aber wohl bei unserm Paderborner ein höchstverdächtiger Schriftsteller und versteckter Erzketzer, oder vielleicht gar ein schon längst von den Scholastikern verfluchter Höllenbraten sein) an den Bischoff Christoph zu Basel. Er führt den Paulus

treffliche Theologie Rechts- u. Staatswissenschaft. Man muß in keinem Falle bei einem Gesetz eine Aenderung, eine Nachsicht und Dispensation eintreten lassen, weil den Unterthanen immer das Verdienst des Gehorsams bleibt, wenn auch gleich das wesentliche Ziel eines dergleichen Verbotes nicht erreicht, und dasselbe der Gemeinde unnütz würde.

§. 34.

---

lus an, da er spricht: Körperliche Uibung nützet wenig, Frömmigkeit zu allem. Er sagt: Auf Dinge, die dem Ansehen nach, noch nach Judenthum schmäcken, halten wir; aber was uns zu den Uibungen der evangelischen Frömmigkeit führt, lassen wir veralten. Das Gebet ist bei Christen ein besonders, weit vortreffliches Opfer und mit dem Fasten zu vereinigen, und doch halten wir auf die Wahl der Speisen weit mehr. Und wiederum: An keinem Tage ist man mehr in der Küche beschäfftiget, nie die Zurüstung oder Kosten größer, als als an solchen. So geschieht, daß an solchen Tagen die armen Leute hungern, und die Reichen desto leckerhafter speisen. Wer wollte nicht lieber eine Welse, Kabiljau, Forellen, Pricken, als hartgeräuchertes Schweinen- oder Rindfleisch essen? was man unter dem Wort Fleisch ausschließet, sind lauter Speisen, die mehr Nahrung geben, als Rind- oder Kalbfleisch, z. B. Schildkröten, Schnecken, Aale, und dazu reizen sie die Geilheit mehr. Das gilt auch von Gartenfrüchten, und Obst, z. B. Datlen, Feigen, Rosinen, Artischocken, u. s. w. welche mehr zur Geilheit reizen, als junge Hüner. Eingemachte Mirabellen geben dem Körper mehr Kräfte, als Rindfleisch. Aber aus allen diesen wird nichts verboten.

Und

Ungegründete Antwort auf die Theurung der Fasten-speisen.

§. 34. Nun kömmt mein Gegner zur dritten Ursache, welche in der immer anwachsenden Theurung der Fastenspeisen besteht. Er sagt, diese sei nur ersonnen, andere zu täuschen, und ihnen einen blauen Dunst vor die Augen zu machen. Er glaube nicht, daß ein Fasttag schier noch einmal so viel koste, als ein Fleischtag. Er habe einige Vorsteher von Klöstern und auch weltliche Haushälter gefragt, und diese hätten ihm gesagt, daß ein Fasttag weniger koste, als ein Fleischtag. Was die letztern ihren Haushaltungen vorgestellt haben, weiß ich nicht. Vielleicht eine Schüssel voll Hirsen- oder Haber-Brei, oder Kartoffeln ohne Butter, und dann will ichs gelten lassen. Von den Ordenshäusern, die ihre Eier, Butter, Dürrgemüß, Mehl u. s. w. als Almosen erhalten, und das Fleisch beim Metzger kaufen müßen, will ichs fast glauben, daß der Fasttag weniger koste, als der Fleischtag. Aber daraus hätte doch mein Gegner, der dem Vernehmen nach ein Ordensgeistlicher aus einem Mendicantenorden ist, keinen Schluß auf die Weltleute, die

und so fallen die Verordnungen von dem Unterschiede der Speisen dem Mindervermöglichen zur Last; dem Reichen werden sie Reize zu Leckerbissen... Ja! das geschieht aber aus unserm eigenen Fehler, sagt Jemand. Recht so. Aus eigenem Fehler; aber eben deswegen sollte man ein Verbot aufheben, aus dem mehr Uibels als Gutes entstehet. Und deswegen hat schon Ferdinand I röm. Kaiser beim Concilium zu Trient um eine desfallsige Aenderung angestanden. Rainald, im Jahre 1562 n. 59.

alles bezahlen müssen, machen sollen. Er sagt aber ferner, a) ich würde wohl auf Fasttage von meinem Hospes solche Fastenspeisen verlangen, die mit den Fleischspeisen in eine Gleichheit kämen, und dann würde freilich der Hospes mehr anwenden müßen. Der gute Tropf muß mich, weil ich mich einen mainzer Theologen nannte, noch als einen studirenden Theologen ansehen, und glauben, ich nähme die Kost bei einem Hospes.

Beschwerde der großen Haushaltungen bei der Abstinenz gerechtfertiget.

§. 35. Ich hatte in meiner Abhandlung unter andern gesagt, daß die Fastenspeisen nicht so nährten und anhielten, mithin der Hunger sich eher wieder einfände, welches auf die blose Abstinenztage, oder auf die Fasttage, NB. in einer großen Haushaltung, wo das Gesinde, wegen schwerer Arbeit, oder viele Kinder wegen des Alters, vom Fasten entschuldigt seien, in dem Beutel des Hausvaters einen Unterschied, und nicht geringen Schaden verursachte. Unser Westphälinger sagt, dieser Grund streite wider mich selbst, und stürze mein System um. Ich weiß nicht, warum? Ich kann mich in diese Streittheologie nicht schicken.

Besonders des Bürgers- und Handwerksstands.

§. 36. Ich sagte ferner, daß durch das Abstinenzgebot größtentheils der gemeine Bürgers- und Handwerksmann, der noch Religion und Ehrerbietigkeit gegen die Kirchengesetze, und eine schwere Haushaltung hat, gedruckt werde: indem die Reicheren entweder durch ausgesuchte Fastenspeisen, oder durch erschlichene oder genommene Erlaubniß sich schadlos hielten; die armen Landleute aber ohnehin

a) P. 49 sex assert.

nehin wenig Fleisch zu essen bekämen. Unser Theolog wendet das Ding wieder gegen mich um, und sagt, eben deswegen, weil solche Menschen noch fromme und gehorsame Kinder der Kirche wären, solle man ihnen die Gelegenheit zu Verdiensten und geistlichem Nutzen nicht benehmen. Aber was soll das für ein besonderer geistlicher Nutzen sein, wenn sich ihr Gesind und ihre Kinder, die an das Fasten nicht gebunden sind, in kostspieligen Fastenspeisen, und nicht in Fleisch, so oft sie wollen, ersättigen, andere aber ihre wahre Fasten mit Dispensation in Fleischspeisen mit weit geringerm Aufwande halten? Soll denn ein solcher Klostertheolog gar keine Rücksicht auf die wirthschaftliche Verhältniß nehmen, da er doch weiß, daß sein Kloster selbst von dem Almosen und der Ersparniß der Hausväter leben müße?

Ein menschliches Gesetz, das wegen unabsönderlicher Gefahr einem ansehnlichen Theile der Gemeinde zum Fallstricke wird, soll und kann geändert werden.

§. 37. Unter andern Beweggründen für eine Abänderung hatte ich auch §. 45 angeführt, daß sich das Erzstift Mainz u. das Bischthum Worms in solcher Lage und Verhältniß befinde, in welcher eine Beobachtung des Abstinenzgebotes niemals zu hoffen sei, und dieses zwar 1) wegen des immer in der Pfalz dispensirten Soldatenstandes, 2) wegen überhäufter Dispensationen, 3) wegen vielfältiger protestantischen Wirthshäuser und Kostgeber. Ich setzte hinzu, daß Benedict XIV diese Ursache für hinlänglich gehalten habe, in Spanien auf die Samstage das Abstinenzgebot aufzuheben. Und in der That ist kein kräftigerer Beweggrund, ein Gesetz zu

ändern, als wenn eine Gemeinde in einer solchen Lage ist, daß wegen unabsönderlicher Gefahr der überhäuften Uibertretungen das Gesetz einem ansehnlichen Theile derselben vielmehr schädlich als nützlich wird.

Ungegründete Antworten darauf.

§. 38. Was sagt unser paderborner Theolog hiezu? Es ist nicht zu begreifen, was für ein fades, nicht zur Sache gehöriges Geschwätz er hierüber äußere. Er antwortet 1), wegen der Erlaubniß, welche, wegen besonderer Umstände, dem Soldatenstande gegeben werde, müßte andern das Maul nicht auch nach dem Fleische wässern. (Nun so war denn vom Maulwässern nach Fleisch die Rede!) Er sagt 2), der Mißbrauch der Dispensationen sei anderswo nicht so häufig. (Was thut das für die mainzische und wormsische Diöcese?) 3) Er könnte verhindert werden. (Ja, wenn er nur den Leuten andere Magen und andere Einbildungskraft schaffen, und Vapeurs vertreiben könnte.) 4) Wegen Uibertretungen könnten die Gesetze nicht abgeändert werden. Ist das der Streitpunct? War davon die Frage? oder vielmehr davon, ob in jenem Falle, wo man sieht, daß das Gesetz niemals von einem ansehnlichen Theile der Gemeinde beobachtet werde, ein weiser Gesetzgeber hinlängliche Ursache habe, eine Aenderung zu treffen? Und warum wird auf das passende Beispiel des klugen Benedicts XIV mit keiner Sylbe geantwortet?

Staatswirthschaftliche Gründe werden gegen den Paderborner gerechtfertiget.

§. 39. Wir gehen nun zu den staatswirthschaftlichen Ursachen über, welche auch eine Aenderung im Abstinenz-

nenz-

nenzgebote zu rathen scheinen. In diesen zeigt sich der paderborner Theolog besonders fremd und unerfahren, und daher entsteht das verwirrte und sich widersprechende Geschreibsel. 1) Sagt er, des Geldes, welches die Holländer für ihr Fischwerk von uns lösten, sei überaus wenig, modicissima. Allein die Einsichten dieses Klostergeistlichen sind viel zu eingeschränkt, als daß man hierin nur etwas Erträgliches von ihm erwarten könnte. Es ist ihm das große Kommerz, welches mit diesen Fischwaaren getrieben wird, die unzählichen Speditionen, Zollintraten, große Schiffe, und andere mit diesen Fastenspeisen beladene Fahrzeuge, die wir täglich den Rhein und Main hinauf fahren sehen, ganz unbekannt. Zu Paderborn im Kloster sieht und hört man freilich dergleichen nichts.

Mehrere seichte Einwendungen werden zurecht gewiesen.

§. 40. Eben so unglücklich ist er mit der Antwort auf den Grund, daß in jenen Ländern, wo nicht Fische genug, aber desto mehr Feld zum Ackerbau und zur Viehzucht ist, durch Abschaffung der Abstinenz, Aufnahme der Viehzucht, des Ackerbaues, der Bevölkerung, der Handlung folgen müße. Er hält sich erstens bei einem ganz unbedeutenden Druckfehler auf, wo in der Zahl eine Nulle ausgelassen ist; hernach fragt er, an wen denn die Paderborner, wenn sie mehreres Vieh erzielten, dasselbe verkaufen sollten, an Katholische, oder Protestanten? (Ei! laß er doch die Verkäufer dafür sorgen, der Katholicismus oder Protestantismus, mit welchem diesem Theologen der Kopf allein voll ist, thut hier nichts zur Sache.

che. Diejenigen werden es kaufen, die dessen benöthigt sind, und es anzubringen wissen). Er fährt fort, und sagt, es wäre bei ihnen Mangel an Mastvieh, und sie müßten dasselbe von den Friesländern, Dänen 2c. erkaufen. Wenn mehr Fleisch verzehrt werden sollte, so würde noch mehr Geld aus ihrem Lande gehen. (Um desto mehr sollte man sich auf die Viehzucht verlegen, und dann würde dieser Geldausfluß um ein Merkliches vermindert werden). Allein, erwiedert er, die erwähnten Nachbarn haben doch bei ihrer großen Viehzucht ihre Aecker durch die Dünge noch nicht so fruchtbar gemacht, daß sie ihr Getraide nicht von uns kaufen müßten. (Vielleicht haben sie deren nicht genug). Die Länder, die tief liegen, sind mehr zu Wiesen und zu Graswachs tauglich. Ein jedes Volk muß die Lage seines Landes benutzen, und das Abgängige durch Handlung ersetzen. Ich redete in meiner Abhandlung von jenen Gegenden, wo Boden genug sowohl für Aecker, als Wiesen ist. Ich schränkte mich nicht auf ein gewißes Land ein. Der Paderborner ist zu kurzsichtig. Er sieht nicht über seinen Horizont; weiß nicht eines mit dem andern zu vergleichen. Das ist ihm aber kaum zu verzeihen, daß er zuletzt fragt, wenn die große Anzahl des Viehes zur Dünge so dienlich wäre, warum man denn das Vieh schlachte, und nicht vielmehr leben lasse, um mehrere Dünge zu gewinnen? Ich kann ihm dermalen darauf keine andere Antwort geben, als daß dieses vielleicht geschehen würde, wenn sich die Menschen entschlößen, lauter Stockfische zu essen, deren starker Apologist er, gemäß den hiesigen gelehrten Anzeigen, ist.

§. 41.

Kurze Einsichten des Paderb. in Staatsbetrachtungen.

§. 41. Das blöde Gesicht meines Gegners zeigt sich noch ferner auch bei jenem Grunde, den ich aus der Gefahr eines Eingriffes der weltlichen Macht herleitete, und der von ihm der 8te an der Zahl ist. Er antwortet darauf, daß in der paderborner Diöcese, wo der Bischoff zugleich Landesherr ist, nichts dergleichen zu befahren sei. Und damit ist Alles richtig, damit ist Alles entschöpft für alle Diöcesen, und mein Grund gänzlich zu Boden geworfen. Laß mir das einen vortrefflichen Politiker und Staatswirthschafter sein *!

* Der Verfasser des zweiten Sendschreibens eines Laien... über das während der Jesuitenepoche ausgestreute Unkraut, 1786 scheint Gelegenheit gehabt zu haben, viele Urkunden, Jahrbücher (literas annuas), und Haus-Chroniken aus den ehmaligen Jesuitercollegien, besonders von Wú zburg und Mainz, durch ihre Aufhebung zu überkommen, aus welchen er dann mehrere Anekdoten mit verschiedenen Anmerkungen dem Publicum mittheilet, welche dem unbefangenen Leser theils passend und treffend, theils parteiisch und zu eingeschränkt vorkommen werden. In der Jesuitenepoche haben freilich die ächten Grundsätze der Hierarchie und des christlichen Kirchenregiments nicht viel gewonnen, und sind auch noch manche Mißbräuche fortgesetzt worden; indessen würde doch der gewiß zuviel Parteilichkeit verrathen, der behaupten wollte, daß in derselben, gegen die vorigen Zeiten gerechnet, die Aufklärung nicht hätte zugenommen, und nicht mancher Aberglauben und Mißbrauch sei ausgerottet worden. Doch dieses so im Vorbeigehen gemeldet: dasjenige, was hieher gehört, ist seine Aeusserung in Betreff der Abhandlung von der Fasten und Abstinenz

Schiefe Antwort auf den Beweis von der Veränderung des Weintrinkens.

§. 42. Noch einige Antworten sind übrig, die beleuchtet werden müssen. Auf den Grund, daß, gleichwie das ehmalige Verbot des Weintrinkens auf die Fast-

---

nenz. Er belobt dieselbe, und gibt zu verstehen, daß er sie mit innigstem Vergnügen gelesen habe. Nur stellet er daran aus, daß weder die staatswirthschaftlichen Ursachen, weder auch das in fremde protestantische Länder zu entführende Geld als ein Beweggrund zur Aenderung der Abstinenz hätte sollen angeführet werden. Das Letzte verrathe Intoleranz; das Erste sei nicht zur theologischen Betrachtung geeignet. Allein, wenn es erlaubt ist, Gegenbemerkungen zu machen, so sehe ich nicht, wie die Pflicht einer gemäßigten Duldsamkeit, die ich nicht mißkenne, verbiete, zu rathen, daß man das Geld, welches man weit vortheilhafter in dem Lande behalten könnte, nicht in fremde protestantische Länder austragen lasse. Denn wenn man gleich Kraft der Toleranz schuldig ist, jeder fremden auch protestantischen Nation ihre Vortheile zu vergönnen: so hat doch ein deutscher Patriot weit nähern Zusammenhang mit den Landen des deutschen Reichs, sie mögen katholisch oder protestantisch sein, und mit seinem besondern Vaterlande, für dessen Bestes er weit mehr geneigt sein muß. Die Aeußerung, daß ein Theolog auf solche staatswirthschaftliche Gründe gar keine Rücksicht nehmen dürfe, sollte einen fast befremden. Sonst nahm man es den Theologen und Kanonisten übel, daß sie bei ihren übertriebenen Grundsätzen von der hierarchischen Gewalt so wenig Rücksicht auf die landesherrlichen Gerechtsame machten. Heut zu Tage ist die Aufrechthaltung des juris cavendi, inspectionis etc. in der Materie vom Kirchenregimente bei aufgeklärten Gottesgelehrten und Lehrern des geistlichen Rechts ein besonderer Ge-

Fasttage abgekommen seie, also auch aus erheblichen Ursachen in dem Abstinenz-Gebot eine Aenderung könnte vorgenommen werden, wird von ihm geantwortet, a) daß die Strenge der ersten Kirche uns vielmehr ermuntern sollte, selbige nachzuahmen, als selbige zu vermindern.* Recht schön. Davon war nämlich die Rede, wozu man die Glaubigen ermuntern solle. Ermuntern, ermahnen ist ganz recht. Aber hier ist die Frage von einem der Haushaltung beschwerlichen, unter ei-

Gegenstand und Artikel, der allenthalben Beifall erhält. Das mißfällt unserm Schriftsteller. Wer kanns Allen Recht machen? Einige besondere Unrichtigkeiten übergehe ich, wie z. B. daß in der ersten, in der besten Kirche nicht einmal auf den Charfreitag sei eine Fasten oder Abstinenz zu halten befohlen gewesen rc. das Gegentheil scheint aus Tertullian. de Orat. C. 14 richtig zu sein. s. Beantw. S. 4.

a) V. Sex assert.

* Warum soll dieses Argument nicht auch für das Weintrinken gelten? War doch dasselbe ehmals eben so, wie das Fleisch, verboten. War es aber hier räthlich, daß der Bischoff durch seine Einwilligung eine gegentheilige Gewohnheit hat aufkommen, und das Verbot ändern lassen: warum soll es nicht in Rücksicht des Fleischessens durch ausdrückliche wohlüberdachte Nachsicht geschehen können? Stärket doch ein guter Wein weit mehr den Körper, und machet die bösen Lüste eher rege, als das Fleisch: und was soll ich vom Brandewein, Chocolade, Kaffe rc. sagen? In diesen Stücken sind unsere Scholastiker gemeiniglich sehr lax. Vielleicht ist unser Paderborner auch darunter, und eifert nur gegen das weit minder bedenkliche Fleischessen.

ner Sünde verbindenden Gebot, ob man darin aus triftigen Ursachen eine Aenderung vornehmen solle?

Daß die Freitags- und Samstags-Abstinenz niemals ein allgemeines Kirchengesetz gewesen sei, ist falsch.

§. 43. Auf das, daß die blose Abstinenz auf die Freitage und Samstage weder ehemals, noch wirklich durch ein allgemeines einförmiges Kirchengesetz, und besonders in Rücksicht der Samstage nicht einmal eine allgemeine Gewohnheit eingeführt seie, mithin die Abänderung desto unbedenklicher vom Bischoffe geschehen könne, wird a) vom Paderborner geantwortet, daß wenigstens, wenn auch der Ursprung der blosen Abstinenz ungewiß wäre, dermal doch ein allgemeines Gesetz daraus geworden seie, in welchem ein Bischoff nichts ändern könne. Ein sowohl historisch, als theologisch und kanonisch unrichtiger Satz. Das erstere ist §. 32—38 und 58; das letztere §. 53—65 meiner Abhandlung ꝛc. erwiesen worden, und wird unten noch ferner ausgeführt werden.

Das Aergerniß wird beseitiget.

§. 44. Was letztlich das bei allgemeiner Aenderung des Abstinenz-Gebotes zu befürchtende Aergerniß angeht, so ist darauf b) gründlich geantwortet, und gar nichts Erhebliches von meinem Gegner dawider eingewendet worden; nur zeigt er, daß er hierin anderer Meinung seie, und glaube, dasselbe werde durch die dort angezeigten Mittel des vorläufigen und wiederholten Unterrichtes, durch Predigen, Katechisiren, durch die Beichtväter nicht gehoben werden.

Das

a) §. 62.

b) Sieh §. 66 u. 67 meiner Abhandl.

Das können wir nun gelten lassen; denn solche Leute lassen wir glauben, was sie wollen, und von ihnen verlangen wir keinen Beifall.

Das Fasten in Fleischspeisen ist unserm Paderb. ein epicureisches Fasten.

§. 45. Das ist noch das allerliebste, daß unser paderborner Theolog zum Schluß das Fasten in Fleischspeisen ein epicureisches Fasten nennet. a) Also wenn die Bischöffe in Deutschland, wie es von langen Jahren her immer geschieht, im Fleischessen dispensiren, so führen sie ein epicureisches Fasten ein! Es unterstellet aber mein Gegner, daß man einen jeden Abend jedem ein halb Pfund Fleisch erlaube; allein, wo stehet in der Beantwortung 8 wichtiger Fragen ein Wort davon? Vermuthlich schließt er es durch Consequenzmacherei aus der vorausgesetzten Hypothese, darin angenommen wurde, daß ein Mensch des Tages zwei Pfunde Fleisch esse. Allein das war nur ein aus einem fremden bedingnißweise von mir angenommener Satz; denn, wer wird wohl von einem jeden wahrhaft unterstellen können, daß er des Tages 2 Pf. Fleisch verzehre, indem manche kaum ein halb Pf. genießen? Ja wenn man dieses auch von einigen am angeführten Orte unterstellte, so würden doch die zwei Pf. Fleisch nicht zu einem Mittagsessen; sondern zum ganzen Tage gerechnet, und fällt demnach die obige Rechnung weg, wo mein Gegner nach seiner alten Kasuistik zu einem Abendessen scheint den 4ten Theil, oder ein halbes Pf. Fleisch abzuwiegen.

§. 45. Nun

---

a) Hic jejunandi mos etiam ab Epicureis tolerari posset p. 58.

Fellers Anzüglichkeiten wegen Unrathen der Abänderung.

§. 46. Nun muß auch der luxemburger Journalist Feller in Betreff der Räthlichkeit einer Veränderung im Abstinenzgebote seine Abfertigung erhalten. Er nennt mich 1) einen bequemen und nachgiebigen Schriftsteller. Und wie meint er dieses? Will er, daß ich der Bequemlichkeit entweder selbst ergeben seie, oder daß ich dieselbe nur begünstige? denn der Ausdruck ist zweideutig. In dem ersten Sinne ist es eine persönliche Anzüglichkeit, welche diesem unbesonnenen Journalisten ganz geläufig, und wie es scheint, ein Ausfluß seines feurigen Temperaments sind. In dem zweiten ist es eine offenbare Falschheit. Denn ich begünstige durch meinen Vorschlag Niemanden, als jene Christen, besonders Bürger und Handwerksleute, die durch das Abstinenzgebot bei ihren großen Familien gedruckt werden, und sonst mit einem Stück Rindfleisch, Suppe und Gemüß vorlieb nehmen, welches auch durchgehends meine Lebensart ist. Nun fragt sich, ob ein solcher, wenn die Abstinenz auf Freitag und Samstag aufgehoben wäre, bequemlicher und niedlicher lebe, als Hr. Feller, der die guten und frischen Seefische zu Lüttich in der Nähe hat, und selbe auf diese Tage genießet? Ein solcher Theolog kann freilich leicht bei dem Abstinenzgebote begnügt, und wegen anderer gedruckten Haushaltungen unbekümmert sein, und dabei auf andere tapfer schimpfen.

Falsche Begriffe und Mißdeutung.

§. 47. Er sagt aber 2), die vielen Uibertretungen wären bei mir der entscheidende Grund, warum ich das Abstinenz-Gebot wollte abgeschafft wissen. Lauter Mißverstand! Mißbegriffe

oder

oder Verfälschungen! Ich will das Abstinenz-Gebot gar nicht abgeschafft, sondern nur darin, so lange diese Lage ist, dispensirt wissen. Diese Uibertretungen sind an sich allein gar kein Grund zur Abschaffung oder Veränderung, sondern nur die vernünftige Vorsicht, daß in den Umständen, in welchen sich das Erzstift Mainz und das Bischthum Worms befinden, eine allgemeine Beobachtung schwerlich, oder gar nicht zu hoffen, und dasselbe immer einem ansehnlichen Theile der Gemeinde zum Fallstricke, andern zur größeren Beschwerde sein werde.

Unschickliche lächerliche Folge desselben.

§. 48. Das allerlächerlichste hiebei ist 3), daß unser Journalist aus dem von mir für die Aenderung in dem Abstinenzgebote beigebrachten Vorschlage so wunderliche Folgen ziehet, daß sie auch von einem Anfänger in der Theologie können widerlegt werden. Er sagt, "wenn dieser Grund gelten sollte, folgte daraus, daß man auch selbst die moralischen Grundgesetze abschaffen, oder verändern könnte und müßte. Es müßte oder könnte demnach, wegen der vielfältigen Ehebrüche, die Vielweiberei eingeführt, es müßte wegen des öftern Gewerbes mit Pfründen die Simonie gerechtfertiget, wegen Seltenheit der Treue und Aufrichtigkeit die Lüge gebilligt, wegen überhandnehmender Habsucht und Stolzes, die Demuth, Uneigennützigkeit aus der Klasse der Tugenden ausgemustert werden." Ist es wohl möglich, daß ein Theolog, ein durch mehrere Werke bekannter Schriftsteller im Ernste solche Folgerungen anfstellen könne? Läßt sich wohl in Betreff der Abänderung blos mensch-

licher,

lichlicher, willkürlicher, von den Umständen der Zeit und Lage abhangender Disciplinargesetze auf die von Gott selbst uns gegebenen Vorschriften, auf die ewigdaurenden, unlenkbaren Grundgesetze der christlichen oder gar natürlichen Moral einen regelmäßigen Schluß machen? Heißt das nicht gegen die ersten Grundbegriffe des blos menschlichen, göttlichen, positiven, und natürlichen Rechtes anstossen?

Aus diesem Allen ergiebt sich nun meines Erachtens, daß die Einwürfe jener beiden Theologen theils falsch, theils unerheblich, theils zweckwidrig und nicht zur Sache dienlich seien; mithin alle meine Gründe, woraus ich erwiesen habe, daß eine Abänderung im Abstinenz-Gebote dermalen auch räthlich seie, unverrückt stehen bleiben.

III. Kapitel.

Ob ein Bischoff befugt seie, ein allgemeines Disciplingesetz für seine Diöcese aus eigener Macht aufzuheben?

Falsche Aufbürdungen des Hrn Fellers in Bestimmung des Hauptsatzes.

§. 49. Nun aber schreiten wir zum Hauptstein des Anstoßes, weshalben sowohl mein luxemburger, als paderborner Gegner großen Lärmen blasen, und bei einigen, die entweder mit ultramontanischen Grundsätzen befangen sind, oder der Sache nicht genug nachgedacht haben, Aufsehen erregen. Es war die Frage: Ob ein Bischoff in dem Abstinenz-Gebot aus eigener Macht, eine Aenderung vornehmen könne, ohne vorläufig sich

des.

desfalls besonders an dem Pabst zu wenden? Ich antwortete mit Ja, ganz einfach, und mit jenen Einschränkungen, welche die Eigenschaft und Natur des Gegenstandes, von welchem die Rede war, mit sich bringt. Nun höre man 1), was mir deshalben der luxemburger Journalist aufbürdet. Er sagt a) „ich nehme den allgemeinen Grundsatz der Anarchie in der Kirche an, und behaupte, daß alle Gattungen b) der allgemeinen Kirchengesetze, die zur Disciplin gehören, wenn sie auch noch so alt, noch so standhaft beobachtet würden, noch so ehrwürdig, sowohl wegen ihres Ursprunges, als der Beistimmung der Väter, und nachfolgenden Concilien wären, gänzlich und schließlich in der Macht eines jeden besonderen Bischoffes seien, dergestalt, daß er dieselben nach seinem Gutdünken könne abschaffen, reformiren, umgießen.„

Das Auffallende dieser Aufbürdung.

§. 50. Wer sollte glauben, daß man sich bei Widerlegnng eines theologischen Satzes von solcher Wichtigkeit, der die größte Genauigkeit erfoderte, solche Verfälschungen und Andichtungen, solche Zusätze und Unrichtigkeiten erlauben sollte? Niemand, als ein durch Consequenzmacherei und Folgerungssucht verwirrter Declamator ist dazu fähig. Wo behauptet der Verfasser in der Abhandlung, daß alle Disciplinargesetze von jeder Gattung, *quelconques*, sie mögen so alt, so lange, und so beständig beibehalten worden, so ehrwürdig durch ihren Ursprung sowohl

a) p. 102. l. c.

b) Quelconques.

sowohl, als durch die Uibereinstimmung der Väter und Concilien sein, als sie wollen, gänzlich und schließlich in der Gewalt eines jeden Bischoffes sein, der sie nach seinem Gutbefinden abschaffen, umgießen und abändern könne?

Wahre Behauptung des Verfassers der Beantwortung.

§. 51. Ich sagte a) nichts anders, als daß in dem Abstinenz-Gebote eine Aenderung aus eigener bischöfflichen Macht geschehen könne; daß der Bischoff vermöge der Grundverfassung der christlichen Kirche gegen ein Kirchengesetz, wenn es auch von einem ökumenischen Concilium herkömmt, das Recht habe, Ausnahmen zu machen, selbes, wenn es dem Orte nicht angemessen, unnütz oder gar schädlich sein sollte, gar nicht einzuführen b). Daß er auch ein angenommenes Kirchengesetz, wenn sich Ursachen und Umstände eräugnen, die dasselbe in gewissem Betracht unnütz, schädlich für die besondern Kirchen, oder dem Staate nachtheilig machen, ab- oder umschaffen könne.

Unterschied selbst unter den Disciplingesetzen der Kirche. Unveränderliche Kanonen ihrer Natur nach.

§. 52. Es ist also offenbar, daß nur von solchen Kirchengesetzen die Rede sei, die von der Lage oder Verhältniß des Ortes, oder der Diöcese abhangen; die der Veränderung der Zeit und Umstände unterworfen sind; die an einem Orte, zu einer Zeit nützlich und gedeihlich, an einem andern Orte unnütz ja schädlich sein, oder werden können. Es giebt nämlich zweierlei Gattungen von Kirchensatzungen und Kanonen, die durch ihren innern Gehalt und ihre Gegenstände unterschieden werden. Einige enthalten solche Vorschriften

a) §. 53. Beantwortung rc.   b) §. 57.

schriften, welche zur guten Ordnung, Kirchenzucht, Auferbauung, Unterhaltung des Geistes der Kirche, der Grundverfassung des Kirchenregiments gehören, und demnächst mit dem Wohl und der gemeinen Ruhe der kirchlichen Gesellschaft, mit den Regeln der natürlichen und christlichen Moral eine Verbindung haben. Dergleichen sind z. B. die Aufrechthaltung einiger hierarchischen Würden, die Sitze und Stuffen der Patriarchen, Metropoliten ꝛc. und die verhältnißmäßige Abhängigkeit der untern Klerisei von ihren rechtmäßigen Obern, die Kanonen von der standmäßigen Ehrbarkeit der Geistlichen, von verschiedenen Irregularitäten, u.s.f.

Diese können einigermassen die wesentlichen, Grundverfassungsmäßigen Kirchensatzungen und Kanonen genennt, und zum Theile niemals, oder höchstens nur in Nebendingen abgeschafft und geändert werden. Der berühmte Hr. Weihbischoff von Hontheim a) nennet sie deswegen die wesentlichen Kanonen. Der gelehrte würzburger Kanonist Barthel b) nennt sie Canones immobiles, die unabänderlichen Kanonen, weil sie nämlich mit dem göttlichen und natürlichen Rechte, mit dem Wohlstand eine Verbindung haben, und selbes auf besondere Fälle anwenden. c)

a) Lib. singulari etc. p. 278. *essentiales* Canones.

b) T. II Opusculorum jurid. opusculo III, diss. general. C. III, sect. III, n. 18, p. 392.

c) Conf. *Vanespen* Commentario in Canon. jur. vet. P. I, Diss. I, § 2. Und von dieser Gattung, wie auch von der nächst-

Oder weil sie als Grundfeste der Einförmigkeit bestimmet sind.

§. 53. Eben so giebt es auch eine andere Art von Kanonen und eingeführten Kirchengesetzen, welche zwar zur blossen veränderlichen Kirchendisciplin gehören, aber doch als die Grundfeste der Einigkeit und Einförmigkeit in der katholischen Kirche angesehen werden. Nun ist es zwar schwer, dieselben insbesondere zu bestimmen. Nichtsdestoweniger können sie doch vielleicht unter allgemeine Regeln und Geschlechter gebracht werden. Diese bestehen nach der Meinung einiger Gelehrten darin, daß diejenigen Disciplinargegenstände als zur Erhaltung der Einförmigkeit gehörig sollen angesehen werden, welche schon von den ältesten Zeiten der Christenheit als Zeichen eines öffentlichen Bekenntnisses eines Geheimnisses unseres Glaubens einstimmig und immer beibehalten, oder wenigstens in folgenden Zeiten als ein Unterscheidungszeichen der katholischen Religion von andern sind bestimmt worden. Zu der ersten Gattung wollen sie die Feierung des Ostertages und anderer Hauptfeste, der Pfingsten, 3 Könige, u. s. f. die Gedächtniß des Leidens und Sterbens unseres Herrn auf Karfreitag, und den damit verbundenen Fasttag, und etwa auch selbst eine gewisse, immer in der katholischen Kirche übliche Frühlingsfasten, die dreimalige Eintauchung oder Begießung mit Wasser bei der h. Taufe, das bei den

folgenden müßen die Eingeständnisse der römischen Päbste, daß sie die Kanonen nicht ändern könnten, verstanden werden. Conf. *Vanespen* l. c. §. 3. *Dupin* de antiq. eccles. diss. p. 392. seq.

den ersten Christen schon so gewöhnliche Kreuzzeichen, u. s. f. gerechnet haben. Zu der zweiten Gattung kann z. B. die Bestimmung des Sonntags anstatt des Sabbaths, des Ostertages auf den ersten Sonntag nach dem 14ten des Monats Nisan, und nach der Tag- u. Nachtgleiche im Frühlinge gerechnet werden, als welche zur Unterscheidung der christlichen von der jüdischen Religion sind festgestellt worden: und eben so kann vielleicht hieher das Gebot, zur Unterscheidung der Calixtiner und Laien, die Communion nur unter einer Gestalt zu geben, gezogen werden. Daher gehören auch die Gebräuche, durch welche die lateinische Kirche von der griechischen unterschieden wird, z. B. der Gebrauch des ungesäuerten Brodes, der lateinischen Sprache beim Meßopfer, u. s. f. als worüber beide ansehnliche Kirchen durch ausdrückliche Einverständniß und Vorschriften überein gekommen sind.

Diese können von einzelnen Bischöfen nicht abgeändert werden.

§. 54. Dergleichen kirchliche allgemeine Gesetze und Kanonen können von einzelnen Bischöffen nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Denn gleichwie dieselben gehalten sind, das Band der Einigkeit zwischen ihren Diöcesen und der allgemeinen Kirche ihrer Seits unzertrennt zu erhalten; eben so sind sie verbunden, die einmal durch einförmige Uibereinkunft bestimmten Kennzeichen derselben beizubehalten: denn wenn sie hierin Macht hätten, etwas zu ändern, so würden sie befugt sein zu wirken, daß das einmal festgesetzte Kennzeichen der Einheit des Glaubens für die ganze katholische Kirche aufhörte, solches zu sein, welches dann die nur auf die Gränzen ei-

nes jeden Kirchensprengels eingeschränkte bischöffliche Gewalt weit überschreiten würde. Ja der Pabst selbst würde bei einem solchen Gegenstande keine Aenderung treffen können, als nur in jenen Fällen, wo vernünftiger Weise zu vermuthen ist, daß die ganze Kirche, wenn sie hierüber ihre Gesinnnng äußern könnte, ihm einstimmig beifallen würde. *

Zufällige u. veränderliche Kanonen, oder Gewohnheiten.

§. 55. Es giebt aber auch noch andere Arten von Kirchensatzungen und Gewohnheiten, welche gar nicht als Grundfeste oder Kennzeichen der Einigkeit in der katholischen Religion können betrachtet werden, welche von den Umständen der Zeit, der Lage des Ortes, der Nation, des Kirchensprengels abhangen, die an einem Ort zu einer Zeit nützlich und ersprieslich, zu einer andern Zeit u an einem andern Orte schädlich, u. selbst dem Wohl des Staates nachtheilig sein, oder werden können. Diese können die zufälligen Kanonen u. kirchlichen Gesetze genennt werden, u. zu diesen rechne ich die vielen Nebentheile des in der katholischen Kirche immer beibehaltenen Fastengebots in Betreff der Enthaltung von gewissen Speisen

* Dieser Satz hat wenigstens in praxi oder der Ausübung seine Richtigkeit; denn niemals wird die allgemeine Kirche, niemals wird jener, dermalen so ansehnliche Theil derselben, welcher dafür hält, die ganze Kirche seie über den Pabst, dem letztern die Ausübung der provisorischen Gewalt bei solchen Umständen in einer andern Maaß einräumen.

sen, vom Weine, der Zeit Speise und Trank zu sich zu nehmen, der Zahl der Tage in der Frühlingsfasten, die bestimmten Jahre für die h.h. Weihen u. s. f.

Zeugnisse bewährter Schriftsteller.

§. 56. Von diesen ist zu verstehen, was der h. Pabst Leo IX, der eine Ehre unserer deutschen Nation ist, in seinem Briefe an den schismatischen **Michael Cerularius** a), der eben dazumal der latein. Kirche die Abweichungen von den orientalischen Gebräuchen vorwarf, schreibt: **Die nach Verhältniß des Ortes u. der Zeit verschiedenen Gewohnheiten schaden dem Seelenheile nichts, wenn die Einheit des Glaubens, der durch die Liebe Gutes wirket, uns alle einem einigen Gott empfiehlt.** Und eben das sagt **Augustin** bei **Gratian** b): **Eine jede Kirche erhält ihre Verfassung durch ihre besondere Satzungen und eigene, nach Verschiedenheit des Ortes eingerichtete, Vorschriften.** Der obenangeführte vortreffliche Kanonist **Barthel** merket deswegen am angeführten Orte c), daß dieser Unterschied zwischen den Ka-

 nonen

a) T. IX Concil. Rabb. col. 966: Nil obsunt saluti credentium diversae pro loco et tempore consuetudines, quando una fides per dilectionem operans bona, quae potest, uni Deo commendat omnes.

b) Dist. XI C. 8 Privatis constitutionibus et propriis informationibus unaquaeque ecclesia pro locorum varietate, prout cuique visum est, subsistit, et regitur. Vergleiche Epist. August. ad Januarium, 118 C. 1 & 2.

c) Probe notandum est discrimen, quod intercedit inter Canones *mobiles et immobiles*. Mobiles sunt ii, qui ritus v. c. ex-

nonen wohl müße beobachtet werden. Der luxemburger Journalist weiß von diesem Unterschiede nichts, und bürdet mir auf, als behaupte ich, daß alle Gattungen der Disciplinargesetze (quelconques) blos von der Bestimmung und Gewalt der Bischöffe abhiengen, da ich doch offenbar nur von der letzten Art redete, und den bei Theologen und Juristen nicht unbekannten Unterschied voraussetzte; auch von allen jenen Fellerischen Zusätzen, die er den abzuschaffenden Gesetzen beifügte, kein Wort meldete.

Können auch von Bischöffen für ihre Diöcesen geändert oder abgeschafft werden, wenn sie nur nicht unmittelbar die Bischöffe selbst betreffen.

§. 57. Von dieser Gattung der Kirchengesetze oder Gewohnheiten sagte ich nun, und behaupte es noch, daß, wenn sie auch entweder durch eine Nachahmung von einer Diöcese in die andere allgemein verbreitet worden wären, oder von einem allgemeinen Concilium, oder von dem Pabste herrührten, dannoch einzelne Bischöffe bei wichtigen, offenbaren Ursachen aus eigener Macht Veränderungen treffen, Nachsichten gebrauchen, oder selbe auch ganz abschaffen*, könn-

c. externos et puncta versatilis disciplinae, quae nimirum pro temporis et loci varietate mutari non refugit, concernunt.

* Ich bediente mich hier durchgehends des allgemeinen Ausdruckes abändern. Von der bischöfflichen Macht, das Abstinenzgebot gänzlich aufzuheben, redete ich nur im Vorbeigehen. Ich rieth nicht dazu, und schlug nur den Weg der Dispensation ein; sagte nur, was die Bischöffe an sich könnten, und behauptete nicht, daß sie auch so, wie in

könnten. Nur füge ich hier die ausdrückliche Ausnahme hinzu, welche ich immer voraussetzte, daß solche kanonische Vorschriften oder Gesetze nicht gradezu die Bischöffe selbsten angehen, oder an sie gerichtet seien. Denn wenn sie auch solche Verordnungen abändern könnten, so würde es in ihrer Macht stehen, sich von der Unterwürfigkeit gegen ihre Metropoliten, Primaten und rechtmäßige Obern loszumachen, die einmal festgesetzte Grundverfassung des Kirchenregiments umzustossen, welches, wie ich schon oben angedeutet, doch niemals ohne Zerrüttung der Hierarchie und des Kirchenregiments geschehen, und folglich niemals erlaubt werden kann.a) Es ist und war demnach nur die Rede von solchen Kirchengesetzen, welche unmittelbar das Volk angehen, oder an die Glaubigen überhaupt gerichtet sind.

Hauptgründe des Satzes. §. 58. Den Hauptgrund nun, aus welchem ich behauptete, daß diese Gattung von

in Rücksicht der Dispensation im immehrwährenden Besitze der Ausübung dieses Rechtes bei allgemeinen Kirchengesetzen seien. Ich könnte deswegen den von meinem Gegner hier erregten Lärmen ganz von der Hand weisen, ohne mich in eine Beantwortung einzulassen. Meine Behauptungen, meine Gründe und meine gänzlichen Absichten in Betreff der Dispensation würden dadurch nichts verlieren; allein, da ich doch einmal den Satz von der Aufhebung geäußert, und zwar mit Uiberlegung und Uiberzeugung geäußert habe, so werde ich ihn nun gegen alle ihre Einwürfe verteidigen.

a) *Car. Seb. Bernardus* Commentariis in ljus eccles. T. I, Diss.

kirchlichen Vorschriften von den Bischöffen könnte abgeändert, ja in gewissem Betracht ganz abgeschafft werden, nahm ich aus der Natur und Eigenschaft theils der Discilplinargegenstände selbst, die bei veränderten Umständen der Gemeinde unnütz, ja schädlich werden können; theils eines jeden Gesetzes, welches seiner Wesenheit nach der Gesellschaft nützlich sein muß; theils der geistlichen Macht überhaupt, welche nur zur Auferbauung und nicht zur Zerstörung gegeben ist; theils der bischöfflichen Amtsvollkommenheit, welche alles umfasset, was erfoderlich ist, die Diöcese wohl zu regiren, und Schaden abzuwenden: und daraus schloß ich, daß, gleichwie vermöge der Grundverfassung des Kirchenregiments nach der dermalen allgemeinen Lehre der aufgeklärten Theologen und Kanonisten weder der Pabst, weder eine allgemeine Kirchenversammlung einen Bischoff verbinden könne oder wolle, ein Disciplingesetz anzunehmen) welches er der Verhältniß seiner Diöcese nicht angemessen, oder gar schädlich zu sein erkennt; also auch demselben die Gewalt nicht könne abgesprochen werden, dasselbe aus eben den Ursachen, auch

nach

Diss. IV, C. 2, p. 99 merket deswegen an, daß der Bischoff z. B. in dem Verbote, die heil. Weihen nicht anders, als auf gewisse Tage, Niemanden anders, als denjenigen, die einen gesetzmäßigen Titulum haben, zu ertheilen, nichts ändern könne, und eben deswegen habe der Pabst C. 2 de temp. ordinat. geschlossen, daß hier auch keine gegentheilige, in der Diöcese eingeführte Gewohnheit gelten könne.

nach der Annahme, wieder aufzuheben oder abzuschaffen.

Nicht widersprochen.

§. 59. Diesen Schluß und Grundsatz, wider welchen nichts erhebliches kann beigebracht werden, hat ausdrücklich keiner meiner Gegner widerleget. Er bleibt demnach unverrückt stehen. a)

Concilium zu Trient.

§. 60. Eben so hat Hr. Feller nichts gegen das von mir § 55 angeführte Beispiel des Conciliums von Trient eingelenkt, dessen Disciplinarverordnungen an einigen Orten gar nicht, an andern, wie z. B. in Deutschland, nur zum Theile angenommen sind. Auch ist der Paderborner, so viel die Annahme jener Vorschriften angehet, mit mir einverstanden, weil diese Kirchenversammlung nicht will, daß dieselben an jenen Orten, wo sie der Bischoff für unschicklich hält, und nicht verkündet, verbinden sollen. Und warum soll der Bischoff, wenn er in der Folge solche Verordnungen für schädlich findet, dieselben nicht mehr abschaffen können? Hat er sich durch seine Annahme die Hände gebunden?

Beispiel des Paulus gerechtfertiget. Aufbraußen des Fellers.

§. 61. Nur sind beide mit dem vom Paulus hergenommenen Beispiele § 56 nicht zufrieden. Ich sagte, daß dieser Apostel das in dem apostolischen Concilium zu Jerusalem b) abgefaßte Verbot, die den Götzen geopferten

a) S. die Beantw. 8 wichtiger Fragen § 53—57.

b) Apostelgeschichte XV.

Speisen zu genießen, ganz wahrscheinlich zu Korinth nicht eingeführt, und verkündet habe; indem er die ganze Verbindlichkeit auf die Vermeidung des Aergernisses einschränket, welches kein apostolisches Disciplinargesetz, sondern ein natürliches und göttliches Gesetz war a); mithin habe ein einziger Apostel aus wichtigen Ursachen sich für berechtigt gehalten, ein allgemeines Gesetz der apostolischen Versammlung an gewissen Orten nicht einzuführen und zurückzuhalten. Hier brauset der luxemburger Kritiker seiner Gewohnheit nach auf. Er nennt das ein elendes Sophisma und Trugschluß. Er sagt, jene apostolische Verordnung sei nur provisorisch, interimistisch, ja augenblicklich b) gewesen; habe sich auf die Vermeidung des Aergernisses gegründet, und folglich, so bald dieses nicht mehr zu befürchten war, von selbsten aufgehört. Er schreit auf, daß es Verdrehung und Verwirrung der Begriffe wäre, wenn man solche Verordnungen mit jenen, die auf unbestimmte Zeiten c) gemacht und beständig sein müßten, vermenge.

Das apostolische Verbot vom Götzenopfer ꝛc. hat an Orten, wo es angenommen war, sehr lange gedauert.

§. 62. Aber woher beweist der Hr. Declamator, daß das Gebot, nichts v. den Opfern der Götzen zu essen, nur einsweilig, und auf gewisse Zeit ein-

---

a) I Cor. X.

b) Confondre une loix provisionelle, momentanée, avec des loix indefinies d. 15 Sept. 1735 p. 107 journ. hist. etc.

c) Mit Erlaubniß: Wo steht das loix indifinie von der Abstinenz? Kann Hr. Feller mehr als eine anfangs willkührige Gewohnheit erweisen?

eingeschränkt worden seie? Stehet doch an dem angeführten Ort in den Apostelgeschichten kein Wort davon. Und was noch mehr ist, woher beweist er, daß jenes Verbot schon zu der Zeit, wo Paulus den ersten Brief an die Korinther schrieb, aufgehört habe? Dieser wurde geschrieben ungefähr im 57ten J., das Concilium zu Jerusalem ward gehalten im J. 50 nach Ch. G. Es hätte demnach das Gesetz nur beiläufig 6 Jahre gedauret. Woher hat doch unser Journalist diese vortreffliche Kenntnisse in der Kirchengeschicht geschöpfet? Weiß er wohl, was Origenes noch im dritten Jahrhundert bezeuget, a) daß die Christen sich von den Opfern der Götzen, von dem Blut u. dem Erstickten enthielten? Hat er wohl den 2ten Kanon der im J. 330 zu Gangres gehaltenen Synode gelesen? b) in welchem ausdrücklich unterstellet wird, daß das apostolische Verbot noch unter einer schweren Sünde verbinde. Eben dergleichen läßt sich aus den Worten des heil. Cyrillus von Jerusalem schließen. c) Ausdem 5. Jahrh. haben wir hinlängliche Zeugnisse darüber bei dem h. Augustinus * und

a) L. VIII contra Celsum.

b) *Harduin* T. I 533.

c) Catechesi IV: Confirma certo animam tuam, nequid manduces, quod idolis est oblatum.

* Epist. 154 Er behauptet zwar nicht, daß dieses Gesetz auch da verbinde, wenn einer z. B. sonst Hungers sterben müßte, und alle Gefahr des Aergernisses entfernet wäre; doch sagt er, daß diese Enthaltung in diesem Falle aus Vorliebe des apost. Gesetzes ein Werk einer heroischen christlichen Tugend wäre.

und Leo dem Großen. a) Daß dieses Gesetz auch noch im 6ten Jahrh. in unserer fränkischen Kirche in Uibung gewesen seie, lehren uns die im J. 533 und 538 zu Orleans gehaltenen Concilien. b) Noch im 8ten Jahrh. finden wir eine Urkunde von der Verbindlichkeit dieses Verbots in dem Briefe **Gregors** II römischen Pabstes an unsern h. Bonifaz. c) Aus welchem allem dann ersichtlich ist, daß dasselbe noch viele Jahrhunderte hindurch in seiner Kraft und Wirklichkeit geblieben seie, bis endlich die Ursache und der Zweck desselben, die Gefahr des Aergernisses, **allgemein** und gänzlich, wenigstens für den Occident, aufgehört hat. Wie kömmt dann unser umgetaufte **Flexier de Reval** dazu, daß er mit so heftigen und ungezogenen Ausfällen behauptet, dieses Gesetz habe schon damals aufgehört zu verbinden, als Paulus seinen ersten Brief an die Korinther schrieb? Hätte er nicht leicht eines besseren können belehret werden, wenn er nur gelesen hätte, was der bei ihm gewiß unverdächtige **Bellarmin** von diesem Gegenstande geurtheilet hat? Dieser schreibet d), jene Antwort, daß diese

a) Epist. 79 ad Nicetam C. 5.

b) *Aurel.* II Can. 20: Qui aliis idolorum cultibus immolatis gustu illicitae Praesumtionis utuntur, ab ecclesiae coetibus arceantur. *Hard.* T. II col. 1176 et *Aurel.* IV Can. 15.

c) *Hardouin* T. III, col. 1859.

d) L. IV de rom. Pontif. C. 16 p. m. 56 sq. Haec solutio non est solida. Non enim ullo modo credibile est, legem illam tam cito abrogari potuisse, praesertim cum eo adhuc tempore

apostolische Verordnung schon damals, als der 1ste Brief an die Korinther abgefasset wurde, in Abgang gekommen seie, wäre nicht gründlich, und seie es gar nicht glaublich, daß dieses Gesetz so geschwind habe aufhören können, besonders da die Ursache und der Zweck desselben noch gedauret habe. Er behauptet demnach, daß den Korinthern dazumal jenes Verbot noch nicht bekannt gewesen seie, und Paulus nicht für gut befunden habe, selbes damals in dieser Stadt zu verkünden. Hoffentlich wird nicht auch hier **Bellarmin**, jenes große Licht der erloschenen Gesellschaft, der mit dem Verf. der Beantwortung ganz übereinstimmet, von unserm Exjesuiten falscher Verdrehungen und verwirrter Begriffe beschuldigt werden.

Unrichtige, dem katholischen Lehrbegriffe nachtheilige Antwort des Paderborn.

§. 63. Nun zu unserm Paderborner. Dieser behauptet, die Apostel hätten durch ihre Gesetze die den Götzen geopferten Speisen nicht anders verboten, als insoweit sie mit einer Theilnehmung am Götzendienste, oder mit einem Aergernisse verbunden sind. Es wäre demnach jenes Gesetz im Grunde keine Disciplinarverordnung, sondern ein wahres göttliches oder natürliches Gesetz, das Aergerniß zu meiden, und an dem Götzendienste keinen Theil zu nehmen, gewesen, welches letztere dann unter andern

---

tempore vigeret ratio, ob quam lex lata fuerat — Dico igitur, Corinthios non habuisse ullo tempore hoc praeceptum. Nam nec acceperant a Concilio Apostolorum (quod tantum scripserat ecclesiis Syriae), et Paulus judicavit expedire, adhuc illis non tradere.

andern auch Calvin a) gegen die Katholiken behauptete. Denn diese führten immer aus der oft besagten Stelle einen starken Beweis für die gesetzgeberische Kirchengengewalt in Disciplingegenständen, wie nebst andern Theologen u. Kanonisten bei Bellarmin am angeführten Orte zu sehen ist, welchen aber unser paderb. Theol. durch seine unbesonnene Antwort mit Calvin zu entkräften suchet. Allein eben besagter Patriarch der Polemiker Bellarmin zernichtet dieselbe am angezeigten Orte, und beruft sich 1) auf den heil. Chrysostomus, der jene apostolische Vorschrift ein neues Ceremonialgesetz nennet, welches mit dem uralten natürlichen und göttlichen Gesetze von Meidung des Aergernisses und des Götzendienstes gar nicht därfe vermischt werden. Er bemerket 2), daß in dem ganzen Inhalte der Verfügung keine Sylbe von dem Aergerniß und Gottesdienst vorkomme, mithin diese nicht der Gegenstand des Gesetzes, sondern nur die Ursache und die Absicht desselben seien, welche 2 Dinge wohl voneinander müßten unterschieden werden.

Verdrehung der Streitfrage bei den Streitigkeiten zwischen Polykrates u. Victor, Cyprian u. Stephan.

§. 64. Was ferner der westphälische Gottesgelehrte gegen die von mir beigebrachte Beispiele vom Polykrates u. Cyprian einwendet, gehöret gar nicht zur Sache. Es ist nicht die Frage, ob sie in Rücksicht des Gegenstandes, worüber der Streit entstanden war, Recht oder Unrecht gehabt haben, sondern was sie, und die mit ihnen in diesen blühenden Zeiten

---

a) L. IV Institut. C. X. §§ 21 et 22.

ten der Christenheit lebenden Bischöffe von der Verfassung des Kirchenregiments für einen Begriff gehabt haben? Ob sie geglaubt haben, verpflichtet zu sein, die neuen päbstlichen Verordnungen und Befehle auch gegen die, wie es ihm dünkte, aus vernünftigen und sehr wichtigen Ursachen eingeführten besondern Gebräuche und Gewohnheiten anzunehmen? Ob sie die desfallsige Zudringlichkeit des Pabstes nicht als einen Eingriff in die bischöffliche Amtsvollkommenheit angesehen haben? Welche hierüber die Gesinnungen des heil. Irenäus und anderer Bischöffe gewesen seien, habe ich kürzlich a) berühret. Doch sind vor andern die Aeußerungen des heil. Cyprian sehr nachdrücklich und merkwürdig.

Cyprians Lehre von der Macht der Bischöffe.

§. 65. Nicht allein in der hitzigen Streitigkeit * wegen der Ketzertaufe, wie vielleicht einige glauben mögten, sondern schon lange zuvor äußerte dieser heil. Vater und Martyrer dergleichen Gesinnungen. In dem Briefe an die Gefallenen, welchen er im J. 250 schrieb, heißt es: Die Folge u. Einweihung der Bischöffe in der Kirche wird immer fortgesetzt, damit dieselbe auf die Bischöffe gegründet bleibe, und **eine jede Handlung im Kirchenregiment durch diese Vorsteher verwaltet werde.** b) In dem Briefe an den Antonianus

a) S. Beantw. 8 wichtig. Fragen § 56.

* Diese fieng erst im J. 255 an. Pag. ad h. ann.

b) Epist. 27. Per temporum, , et successionum vices Episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit; ut ecclesia

nianus drückte er sich so aus: **Ein jeder Bischoff hat Macht, in seiner Diöcese zu handlen, sie mit Beibehaltung des Bandes der Einigkeit zu regiren, und hat darüber Gott allein Rechenschaft zu geben.** a) Und eben das ist, was er noch deutlicher an den Pabst Stephanus geschrieben hat b): **Wir thun keinem Gewalt an, schreiben keinem Gesetze vor, weil ein jeder Bischoff in Verwaltung seiner Diöcese freie Macht hat, und Gott dafür Rechenschaft geben muß.** Cyprian mißkennte sonst die ächten Vorrechte des Primats nicht; und doch setzt er hier die grundverfassungsmäßige Regel des Kirchenregiments fest, daß ein jeder Bischoff in der Verwaltung seiner Diöcese vollkommene Macht habe, und wegen der, aus guten und wichtigen Gründen beibehaltenen, oder vorgenommenen Abänderungen in wandelbaren Disciplinarsachen, wofür er auch die Wiederholung der Ketzertaufe ansah, wenn nur die unabänderlichen

---

clesia super Episcopos constituatur, et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Cum hoc itaque divina lege fundatum sit, miror etc.

a) Epist. 52 im Jahr 252: Manente, concordiae vinculo et perseverante catholicae ecclesiae individuo sacramento, actum suum disponit et dirigit unusquisque Episcopus, rationem propositi sui Domino redditurus.

b) Epist. 72 Qua de re nec nos vim cuiquam facimus, aut legem damus, quando habeat in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus.

änderlichen Kanonen, und die Grundfeste der Einigkeit bleiben, von keinem Menschen zur Verantwortung könne gezogen werden, und das es genug seie, um das Band der Einigkeit, und das wechselseitige Zutrauen zu erhalten, bei wichtigen Vorgängen dem Pabste nach seinem eignen Beispiele die geziemende Anzeige zu thun. Dieses alles zeiget sich noch augenfälliger in der Anrede dieses großen Kirchenvaters, die er an eine Versammlung von 87 Bischöffen gehalten, und die von derselben den Beifall erhalten hat. Er spricht: **Niemand aus uns macht sich zum Bischoff über andere Bischöffe *. Niemand aus uns zwinget seine Mitbrüder auf eine tyrannische Art zu gehorsamen **. Ein jeder Bischoff hat die Freiheit und Macht seine Diöcese nach eignem Gutbefinden zu verwalten, dergestalt, daß weder er von andern, weder andere von ihm hierüber können geurtheilet werden** a). (Versteht sich immer in Gemäßheit der obigen Lage und Umstände.)

* Verstehet sich aus der der Lage der Sache mit Hemmung oder Beeinträchtigung der ordentlichen bischöfflichen Gewalt in Verwaltung der Diöcese, so daß der Pabst Ordinarius Ordinariorum wäre.

** In arbiträrischen Beschließungen der Kirchendisciplin, die aus vernünftigen Ursachen und Absichten abgefasset werden. Sonst wußte ja Cyprian und die anderen Bischöffe wohl, daß es nicht erlaubt seie, in jeden Fällen, oder auch ohne Grund von den Schlüßen der Concilien, oder des Primas abzuweichen.

a) Superest, ut de hac re ipsa singuli, quid sentiamus, proferamus

Die Lehre Bossuets, Febronii, Rautenstrauchs, stimmt mit dem Verf. der Beantwortung überein.

§. 66. Aus diesem nun lassen sich die Einwürfe meiner Gegner gar leicht heben. Der Paderborner sagt a), "der Pabst seie Beschützer und Verteidiger der Kanonen. Er könne, nach der Lehre der unparteiischen Theologen und Kanonisten, Rautenstrauch, Bossuet, Febronius, die Bischöffe auch durch Zwangsmittel zur Beobachtung derselben anhalten." Dieses hat seine ganze Richtigkeit. Nur muß unser Scholastiker die Lehre jener vortrefflichen Männer wohl verstehen und studirt haben. Er muß den von mir oben bemerkten Unterschied zwischen den Kanonen wohl begreifen. Febronius unterscheidet ausdrücklich mit dem berühmten Barthel die unveränderlichen und wesentlichen Kanonen von den zufälligen und veränderlichen b). Bossuet führet im vorhergehenden § c) den

feramus, neminem judicantes, aut a jure communionis aliquem, si diversum senserit, amoventes. Neque enim quisquam nostrum Episcopum se Episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat omnis Episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tamque judicari ab alio non possit, quam nec ipse potest alterum judicare. Sed exspectemus universi judicium Domini nostri Jesu Christi, qui unus et solus habet potestatem, et praeponendi nos in ecclesiae suae gubernatione, et de actu nostro judicandi. *Hardouin* T. 1 Col. 159.

a) § 45 — 47 sex assert. theol. paderb.

b) T. I p. 278 et 806 2dae edit.

c) Coroll. declar. eccles. Gallican. §. 9.

den Unterschied unter den Kanonen aus dem h. Antonin und dem Duvaill an, welche die Verfassung der ganzen Kirche angehen, und von dem Pabste selbst nicht können geändert werden. Rautenstrauch mißkennet bei allem Rechte des Primas über die Beschützung der Kanonen im folg. § die Gerechtsame der Bischöffe nicht, die allgemeinen zufälligen Disciplingesetze 1) zu prüfen, ob sie ihrem Kirchensprengel angemessen seien. 2) Die Annahme derjenigen, die schädlich befunden werden, zu hindern. 3) Auf den einmal eingeführten Kanonen und NB vernünftigen Gewohnheiten zu bestehen. a) Er sagt: Vernünftige Gewohnheiten: wenn demnächst dieselben einmal aus vernünftigen Ursachen eingeführt sind, kann der Bischoff, unerachtet der allgemeinen gegentheiligen Gesetze, darauf bestehen; und im Gegentheile, wenn sie, wegen veränderter Umstände, sollten schädlich und nicht mehr vernünftig befunden werden, selbe abschaffen, ohne daß hier der Pabst als Beschützer der Kanonen eintreten könne.

Lächerlicher Einwurf, daß man dem Bischoffe mehr als dem Pabste einräume.

§. 67. Was nun folgt, ist komisch. Der Paderb. bürdet mir auf, ich räume den Erzbischoff zu Mainz eine grössere Gewalt sein, als Febronius dem Pabste zugestünde. Denn nach dessen Lehre könne der Pabst kein allgemeines Kirchengesetz abändern, oder darin dispensi-

 ren,

a) Instit. juris eccl. Germ. Sect. II § 145: In aperto est hancce ferendi leges universales potestatem non fore ejus generis, ut non Episcopi pro Plenitudine potestatis etc.

ren, ohne vermuthete Einwilligung der Kirche. Der luxemburger Journalist schreibt dieses Seite 105 der Schwindelsucht und dem Widerspruche unseres Zeitalters zu. Allein, ich habe schon anderswo angemerket, daß dieser Schwindel- und Widerspruch nirgendwo, als in dem Hirne des Hn Feller anzutreffen sei. Denn was räume ich wohl den Bischöffen für eine Gewalt in Betreff der Abänderung der veränderlichen allgemeinen Disciplinargesetze ein? Eine ganz willkürliche? oder eine solche, die auf so wichtigen und statthaften Ursachen beruhet, daß weder der Pabst, weder ein Concilium in solchen Umständen einen besondern Kirchensprengel wolle oder könne zu dem sonst allgemeinen Gesetze verbinden*. Leite ich nicht dieses alles weitläufig a) aus der Grundverfassung des Kirchenregiments, aus der Maaß der von Christo ertheilten hierarchischen Gewalt

* Hieraus kann nun auch Hr. Feller das Unschickliche und Verworrene seiner p 106 15 Sept. 1785 in Betreff des Paulus geäußerten Frage entnehmen. Es ist nicht die Frage, ob ein einziger Apostel, ein einziges Glied einem, von einer ganzen Versammlung gefaßten, Entschluße könne widersprechen, oder selben umstossen? sondern ob die Versammlung, vermöge der ihr von ihrem Stifter blos zur Auferbauung gegebenen Gewalt könne oder wolle, daß ein solcher allgemeiner Schluß auch jene Oerter und Kirchensprengel verbinden solle, wo ein Mitglied der Versammlung, ein Apostel, ein Bischoff, der die nächste Einsicht hat, dafür hält, daß die Annahme, Einführung oder Beibehaltung dem Seelenheile, oder dem Staate, schädlich wäre?

a) §§ 53, 54, 55 Beantw.

Gewalt her? Heißt das nicht eben so viel, als der Bischoff könne bei Abänderung der wankelbaren Disciplinargesetze nichts ohne vermuthliche Einwilligung der Kirche, und das zwar nur in Rücksicht seiner Diöcese, was doch der Pabst nicht allein in Ansehen seines römischen Kirchsprengels, sondern der ganzen Kirche, kann? Wie kommen denn nun diese entweder verworrene, oder schiefsehende Theologen dazu, daß sie mir aufbürden, ich räume hier den Bischöffen mehr, als Febronius dem Pabste ein; ich erhöhe die bischöffliche Gewalt über den Pabst, über die allgemeine Kirche, ihre Gesetze und Gewohnheiten?

Bischöffe können allgemeine Disciplingesetze für ihren Kirchsprengel abändern, nach der Lehre des H. Schrodt,

§. 68. Ja, sagt unser Paderborner, "es ist doch die allgemeine Lehre aller Theologen und Kanonisten, daß kein Bischoff ein allgemeines Kirchengesetz abschaffen, oder gänzlich aufheben könne." Zum Glücke setzt er hinzu, so viel ich weiß. Denn in der That zeigt unser Theolog, daß er in diesem Fache sehr wenig Literatur besitze. Denn 1) sind mehrere, die das Gegentheil ausdrücklich lehren, andere, aus deren Grundsätzen es regelmäßig gefolgert wird. Unter die erste Klasse gehört der gelehrte Professor der Rechte auf der hohen Schule zu Prag Schrodt, der ausdrücklich lehret a), daß die Bischöffe allgemeine kanonische Verord-

a) *J. Fr. Lothar. Schrodt* Institut. juris can. L. I, tit. II, § 160: Inferimus, Episcopos non posse abrogare in sua dioecesi leges canonicas universales Conciliorum generalium, et decreta summorum Pontificum semel recepta, *nisi hanc aut ab-* aut

ordnungen wenigstens in dem Fall abschaffen können, wenn es eine offenbare Noth oder offenbarer Nutzen erfodert, welches ja doch dem Oberhaupte müße angezeigt werden; von der vorher zu erwartenden Antwort sagt er kein Wort.

des Herrn Pehem,

§. 69. Herr Jos. J. Nepom. Pehem, kaiserl. Rath und Prof. zu Wien, sagt in seinem gelehrten Werke vom geistlichen Rechte, welches seiner Vortrefflichkeit wegen in allen östreichischen Erblanden zu öffentlichen Vorlesungen ist bestimmt worden, daß die Bischöffe **nicht ohne Unterschied** a) die allgemeinen Kirchengesetze abschaffen könnten, welcher meines Erachtens kein anderer ist, als jener, den ich oben angezeigt habe.

des Herrn Berardi,

§. 70. Allein vielleicht sind ihm diese östreichische Schriftsteller verdächtig. Wir wollen deswegen einen ganz unverdächtigen Italiäner, und wirklichen Professor auf der hohen Schule zu Turin, den oben belobten Herrn Berardi, vorführen, welcher fast auf die Art, die ich oben eingeschlagen, die Kanonen unterscheidet, und die Sache weitläufig ausführt. Er beschließt zuletzt, und sagt, daß die Bischöffe we-

aut derogationem evidens necessitas, vel *utilitas* suae ecclesiae particularis, summo Pontifici exposita postulet.

a) *Jos. J. Nepom. Pehem* . . . Praelectionum in jus ecclesiasticum universum methodo discentium utilitati adcommodata congestarum Pars I Viennae 1785 §. 865. . . Episcopos singulos non posse *indistinctim* abrogare in suis dioecesibus leges canonicas universales Conciliorum oecumenicorum, aut Pontificias, communi semel consensu ecclesiarum receptas aut latas in synodis nationalibus et provincialibus.

wenigstens jene allgemeine Kirchengesetze abschaffen könnten, die nicht zu allgemeinen Kennzeichen, oder Grundfesten der Einigkeit angenommen, und nicht die Bischöffe unmittelbar, sondern die christliche Gemeinde, angiengen a), wenn nur ihre Gewalt hierin nicht ausdrücklich beschränket sei.

Folgt aus der allgemeinen Lehre heutiger aufgeklärter Theologen u. Kanonisten.

§. 71. Noch weit mehrere Theologen und Kanonisten sind, welche solche Grundsätze aufstellen, aus denen das in Frage befangene Recht der Bischöffe richtig gefolgert wird. Man kann wohl sagen, daß

 die

a) *Caroli Sebast. Berardi*, Presbyteri . . . Consultoris regii et in Taurinensi Athenaeo decretalium Professor. Commentaria in jus ecclesiasticum universum Tom. I Venetiis 1778 diss. IV C. 2 p. 98: Quodsi agatur de aliis disciplinae capitibus, quae sunt constitutae extra causam unitatis ecclesiasticae magis magisque firmandae, nulla inprimis dubitatio est, quin Episcopns valeat eadem immutare, quoties ipsa nonnisi episcopali seu sua seu decessorum autoritate definita fuerint. . . Quoties vero superioris autoritas, imo universae ecclesiae intercesserit, opportunum erit secernere leges a legibus. Quaedam sunt leges, quae generaliter, et sine discrimine ad fidelium omnium universitatem diriguntur, aut etiam ad certum fidelium coetum, non ad ipsas Episcoporum personas. Quaedam e converso sunt editae instar praecepti Episcopis propositi, quo quidquam Episcopis aut praecipitur, aut prohibetur. . . Prioris generis leges obnoxiae sunt, ubi gravis et legitima causa subest, derogationi aeque ac dispensationi, pro modo dioecesanae jurisdictionis unicuique competentis, nisi alias leges ipsae dispensationem, derogationemque superiori reservaverint juxta regulam *Innocentii III* in C. 29 de sentent. excommun. *Quia tamen conditor Canonis ejus absolutionem sibi specialiter non retinuit, eo ipso concessisse videtur facultatem ejus relaxandi.*

die heutigen aufgeklärten Schriftsteller in der Gottesgelehrtheit und dem kanonischen Rechte durchgehends darin übereinkommen, daß der Bischoff, Kraft seiner Amtsvollkommenheit, alle nöthige und dienliche Gewalt habe, seine Diöcese wohl zu verwalten, mithin durch neue Verordnungen alles dasjenige zu entfernen, was er dem Seelenheile oder dem Gottesdienste, dem Wohl seiner Heerde schädlich, und hingegen dasjenige anzuordnen, und zu befördern, was er dazu dienlich und ersprieslich zu sein erachtet. Das war und ist die Lehre des heiligen Geistes, als von welchem, seiner eigenen Aussage nach, die Bischöffe, ohne allen Zusatz und Einschränkung, gesetzt sind, die Kirche wohl zu regiren; das war die Lehre der ersten Väter, vom h. **Clemens** und **Ignatius** an bis auf das Zeitalter des Betrügers **Isidor**, und diese ist von den Zeiten des Thomassin, **Dupin, de Marca, van Espen** ꝛc. an wieder in ihr voriges Licht gesetzt worden. Sollte demnach ein Bischoff nach reifer Untersuchung finden, daß auch ein ehmals eingeführtes allgemeines wankelbares Disciplingesetz wegen veränderter Umstände nicht mehr nützlich, sondern schädlich geworden sei, oder daß es offenbar einen weit größern Nutzen verhindere, warum soll er, vermöge dieser Lehre, nicht auch dasselbige abschaffen können? Wenigstens muß diese Folge so lange gelten, als nicht erwiesen werden kann, daß die bischöffliche Macht für gewisse Fälle von einem solchen Lehrer eingeschränkt worden sei.

Aus dem Rechte der Bischöffe, ein allgemeines Kirchengesetz

§. 72. Eben so muß 2) aus der heut zu Tage sehr gemeinen, von mir

oben

anzunehmen, oder zu verwerfen.

oben berührten Lehre, daß es in der Macht eines einzelnen Bischoffes stehe, ein allgemeines Gesetz entweder anzunehmen, oder aus wichtigen Gründen abzuweisen, von allen einsichtsvollen Theologen und Kanonisten die nothwendige Folge anerkannt werden, daß dieses Recht der Bischöffe auch bei der Aenderung oder Abschaffung eines schon angenommenen Gesetzes Platz habe, wenn sie gleichwohl diese Folgerung nicht ausdrücklich hinzusetzen. Ich habe schon oben bemerket, daß weder meine Gegner einen Einwurf gegen diesen Schluß eingelenket haben, weder meiner Meinung nach sich etwas Gründliches dagegen einwenden ließ. Die einzige Ausnahme könnte etwa sein, wenn die Macht des Bischoffes in einem Falle aus besondern, noch bestehenden Gründen ausdrücklich gehemmet wäre; denn durch seine, wegen der damaligen Lage der Diöcese gegebene Einwilligung, konnte und wollte er doch weder sich, noch seinen Nachfolgern, bei obwaltenden andern Umständen die Hände binden.

Aus dem Satze: Der Bischoff kann für seine Diöcese, was der Pabst in der ganzen Kirche kann.

§. 73. Eine große Menge von Gottes- und Rechts-Gelehrten führet 3) mit Gibert und andern den Grundsatz, daß ein jeder Bischoff jenes in seiner Diöcese könne, was der Pabst in der allgemeinen Kirche kann, welchen Satz man hier in seinem Werthe läßt, weil noch manche Anmerkungen darüber angebracht werden könnten. Nun kann ja der Pabst, nach dem Eingeständniße eben dieser Schriftsteller, ein allgemeines Gesetz, wenn es der offenbare Nutzen, oder

die

die Bedürfniß erfodert, für die ganze Kirche aufheben *; folglich muß es, nach der Behauptung dieser Theologen und Kanonisten, auch der Bischoff für seine Diöcese können.

Fellerischer Achilles.

§. 74. Nun trit endlich der unüberwindliche Achilles des Herrn Feller gegen mich auf a), der meine Behauptung ganz zu Boden stürzen soll, welcher darin besteht, daß der Untergeordnete das Gesetz des Obern nicht aufheben könne. Ich ließ diesen rüstigen Einwurf, der jedem A-B-C-Schützen in der Theologie einfällt, und so wohl gegen die gänzliche Abstellung als Dispensation in der Abstinenz zu streiten scheint, nicht unberührt. Ich sagte darauf b): „Ich will mich „auf die gänzliche Abschaffung eines allgemeinen Kir„chengesetzes gar nicht einlassen, theils, weil ich in „diesem meinen unmaßgeblichen Gutachten davon ab„gehe, theils weil aus dem Obengesagten, und noch „mehr aus dem, was ich nun von der Macht zu dis„pensiren sagen werde, die Antwort darauf leicht wird „zu entnehmen sein.„

Fellerische Stümmlungen und Verfälschungen.

§. 75. Hier sehe man die Untreue, die offenbaren Stümmlungen und Verfälschungen des luxemburger Journalisten

---

* Dieser Satz muß mit den schon angeregten Einschränkungen, und ohne Beeinträchtigung der ordentlichen bischöfflichen Macht, verstanden werden.

a) p. 104 Journal histor. 15 Sept. 1785.

b) §. 62 Beantwortung 8 wichtiger . . . Fragen.

sten. Erstlich verdreht er den ganzen Gesichtspunct des Streites, und mahlt seinen Lesern vor, als bestehe die Frage ganz allein a) darin: **Ob ein Untergeordneter das Gesetz des Obern g ä n z l i c h aufheben könne?** da ich doch von der gänzlichen Abschaffung, wie ich schon oben gemeldet habe, nur im Vorbeigehen rede, und hier ausdrücklich betheure, daß ich davon abgehe, welches dann von Herrn Feller ganz unterdrückt wird, und statt meiner obigen Erklärung, mir nur die Worte auf die Zunge gelegt werden: **Da will ich mich gar nicht einlassen.** Ist aber das Alles, was ich hier sagte? Werden nicht durch eine so schändliche Weglassung die Leser getäuschet, und verleitet zu glauben, als antwortete ich gar nicht auf den Einwurf, da ich doch ausdrücklich sage, daß aus der gleich folgenden Antwort in Rücksicht der Dispensation auch jene auf die gänzliche Aufhebung dieses Gesetzes leicht zu entnehmen sei.

Zurechtgewiesen aus der Grundverfassung der Hierarchie, und Beispielen des 1sten, 2ten und 3ten Jahrhunderts,

§. 76. Und worin bestehet wohl dieselbe? Daß hier Alles, wie schon oft berührt worden, auf der Grundverfassung des Kirchenregiments, auf der eigenen Regirungsform der christlichen Kirche, auf der Maaß der von Christo ertheilten, von den Hierarchen auszuübenden Gewalt beruhe; daß, vermöge derselben, weder der Pabst, noch die allgemeine Kirche, einen, sonst freilich ihnen untergebenen, Bischoff verbinden könne, oder wolle, ein Kirchengesetz anzunehmen, oder länger beizubehalten, welches er für seinen Kirchspren-

a) Voila tout uniment et en dernier ressort l'etat la Controverse.

sprengel schädlich oder unschicklich zu sein erkennet, oder worin er zum offenbaren Nutzen eine Aenderung nöthig zu sein glaubet a). Das war in den Zeiten der reinen Kirchendisciplin immer die herrschende Meinung von der Form des Kirchenregiments, welches mit vielen Beispielen kann erwiesen werden. Gewißlich hat der Apostel Paulus, gewißlich haben nach ihm Polykrates u. Cyprian nicht mißkennet, daß sie in gewisser Verhältniß dem Primas der allgemeinen Kirche, dem Schluße eines apostolischen Conciliums untergeordnet wären, und dennoch haben sie sich, Kraft ihrer Amtsvollkommenheit für berechtiget gehalten, auf die schon oft gemeldete Art entweder ihre allgemeine Verfügungen in gewissen Fällen nicht einzuführen, nicht zu verkündigen, oder aber die gegentheiligen Gewohnheiten beizubehalten, und mit Nachdruck zu verteidigen.

des 4ten Jahrhunderts,

§. 77. Auf gleiche Weise hat im 4ten Jahrhunderte der in der Kirchengeschichte so bekannte Patriarch von Konstantinopel Nectarius aus eigener Macht eine sehr merkliche Aenderung in der damals allgemein eingeführten Bußdisciplin vorgenommen, ohne daß er geglaubt habe, nöthig zu sein, sich zuvor deswegen an den römischen Bischoff zu wenden. Er hat aber desfalls nicht allein keine Tadler, sondern vielmehr im Orient viele Nachfolger gefunden b).

des 6ten, 8ten und 9ten Jahrhunderts in Betreff des Zusatzes filioque.

§. 78. Die Väter des besondern Conciliums zu Toledo im J.

589,

a) §. 63 und §§. 53 — 57 Beantwortung.

b) *Socrates* L. V, 19. Sozom. L. VII, 16.

589, zu Friaul im J. 791, zu Frankfurt im J. 794. zu Achen im J. 809 wußten gleichfalls wohl, daß sie den allgemeinen, aus Bischöffen zweier Welttheile der abend- und morgenländischen Kirche bestehenden Versammlungen untergeordnet wären; sie wußten, daß sowohl in dem Kirchenrathe zu Ephesus im J. 431, als zu Chalcedon im Jahre 451 sehr scharf verboten war, die geringste Aenderung in der einmal festgesetzten nicänischen Glaubensformel zu machen a). Und dannoch glaubten sie, gemäß der Grundverfassung des Kirchenregiments, daß es die Meinung jener ökumenischen Synoden nicht gewesen sei, durch ihre Disciplinargesetze alle bei neuen Vorkommnissen nöthig befundene, den Bedürfnissen der Zeiten angemessene Zusätze und Veränderungen zu untersuchen. Sie nahmen daher keinen Anstand, den bekannten Zusatz und die Erläuterung *filioque* und dem Sohne, worüber die orientalische Kirche hernach so vielen Lärmen erregte, in die nicänische Glaubensformel einzuschalten, und zwar ohne die Einwilligung des Pabstes zuvor darüber eingeholt zu haben.

§. 79.

---

a) Concilium Ephesinum actione VI, Chalcedon. Act. II. Der h. Cyrillus von Alexandria, der in gedachter allgemeinen Synode zu Ephesus im Namen des Cölestins den Vorsitz hatte, mithin den Sinn der Verordnung am besten wußte, drückt sich hierüber Epist. ad Joann. Antiochen. also aus: Neque enim aut nobis, aut ulli omnino alteri, vel unam voculam ibi positam immutare, aut unam etiam syllabam praeterire permittimus.

Geschichte davon.

§ 79. Die Gelegenheit und Beweggründe dieser Abänderung stellet die Kirchenversammlung zu Friaul mit diesen Worten vor: Hernach ist wegen jener Ketzer, welche ausstreueten, der heilige Geist gehe nicht vom Sohne aus, der Zusatz in der Glaubensformel gemacht worden, welcher vom Vater und Sohne ausgehet a). Der Pabst hat diese, ohne sein Vorwissen vorgenommene Aenderung einer so heilig anbefohlenen Disciplinsache*, nachdem sie ihm durch die Gesandten der obigen Kirchenversammlung von Achen ist bekannt gemacht worden, zwar nicht ganz gebilliget, aber doch geduldet **.

End-

a) Postmodum propter eos videlicet haereticos, qui susurrant, Spiritum Sanctum solius esse Patris, et a solo Patre procedere, additum est, qui ex patre *filioque* procedit. *Hardouin.* Tom. IV, col. 850.

* Daß der heilige Geist auch vom Sohne ausgehe, ist ein Glaubenssatz; das Einrücken in das Glaubensbekenntniß gehörte zur Disciplin.

** Wir lesen in den Acten der Gesandtschaft, welche Schmaragd, ein Abbt zu Verdun, beschrieben, daß zuerst die Väter der Synode zu Achen ihre Abgesandten, unter welchen einer der Bischoff von Worms Bernar war, zum Pabste Leo III geschickt haben, um ihn zu bewegen, sowohl den gemeldten Zusatz, als auch das öffentliche Absingen desselben in der Messe zu billigen. Leo wollte keines von beiden ausdrücklich gut heißen; doch duldete er beide Stücke, und den einmal eingeführten Gebrauch in der fränkischen Kirche. Seiner Seits aber blieb er für die römische Kirche bei der alten Gewohnheit stehen, und wollte weder den Zu-

saz,

Endlich aber ist sie selbst in die römische Kirche beim öffentlichen Meßopfer eingeführt worden *. Sogar hat das allgemeine Concilium zu Florenz, unerachtet der Einwürfe und Klagen mehrerer Bischöffe der griechischen Kirche ** das Betragen einzelner Kirchen durch einen ausdrücklichen Schluß gerechtfertiget, und als erlaubt anerkannt a).

§. 80.

---

satz, noch das öffentliche Absingen eingeführt wissen; vielmehr ließ er die unveränderte nicänische Glaubensformel in 2 silberne Tafeln eingraben, und in der Hauptkirche des h. Peters aufhängen; nicht als wenn er in Betreff des Glaubenssatzes einer andern Meinung gewesen wäre, als die fränkische Kirche, sondern zu zeigen, wie fest und steif er auf die alten Gebräuche und Vorschriften hielte: so lange keine hinlängliche Ursache vorhanden wäre, davon abzugehen. (S. hierüber die belobten acta legationis, sammt dem Zeugniß des Anastasius im Leben dieses Pabstes bei Baronius ad annum 809 n. 57 sqq.)

* Benedict VIII r. P. hat für gut befunden, auf Zudringen des frommen Kaisers Heinrich II, auch den Gebrauch, das Credo sammt dem Zusatze *Filioque* unter der Messe zu singen, so, wie es in der deutschen Kirche damals üblich war, in die römische Kirche einzuführen. V. *Berno Augiensis*, ein Augenzeuge L. II de rebus ad sacrificium missae pertinentibus.

** Der Haupteinwurf der schismatischen Griechen war im Grunde einerlei mit jenem, worauf unser luxemburger Journalist so sehr pocht, daß nämlich die einzelnen lateinischen Kirchen kein allgemeines Verbot einer ökumenischen Kirchenversammlung zu ändern vermögten.

a) Concil. *Florent.* in definit. fidei: Definimus insuper, explicationem illam *filioque* veritatis declarandae gratia, et imminente tunc necessitate licite et rationabiliter symbolo fuisse appositam.

Neuere Beispiele Sr. k. G. Emmerich Joseph s. A. und des H. Bischoffs von Mantua.

§. 80. Ich übergehe viele andere Arten der Abweichungen von allgemeinen Kirchengesetzen und Gewohnheiten, welche zum Theil auch in Rücksicht des Fastengebots, z.B. in Betreff des Weintrinkens, der Abendscollation u. s. f., zuerst in besondern Kirchen sind eingeführet, von Bischöffen gebilligt worden, und will nur noch jene Aenderungen hier anführen, welche zu unsern Zeiten von zwei einsichtsvollen Bischöffen in Ansehen des zur feierlichen Ablegung der Ordentsgelübde und zu den heil. Weihen erfoderlichen Alters sind vorgenommen worden. In Rüchsicht der ersten hat unser Erzbischoff und Kurfürst Emmerich Joseph h. sel. A. das vom Concilium zu Trient als hinlänglich erklärte 16te Jahr auf das 24te, und eben so der noch lebende H. Bischoff zu Mantua die zum Subdiakonat und Diakonat sonst hinreichenden Jahre 22 und 23 auf die ganz erfüllten Jahre 23 und 24 u. s. w. abgeändert *.

Anderes Beispiel aus unserer Erzdiöcese in Betreff der Abstellung mehrerer Feiertage.

§. 81. Allein ein noch merkwürdigeres Beispiel aus unserer eigenen Erzdiöcese darf ich nicht vergessen. Als man auch im deutschen Reiche zur Erleichterung des katholischen Volkes an eine Verminderung der Feiertage gedachte, machte der belobte Kurfürst Emmerich Joseph höchstsel. And. als erster Erzbischoff darin den Anfang. Er unterzeichnete am 23ten Dec. 1769 jene Verordnung, dadurch

* S. mainzer Monatschrift I Jahrg., S. 1789 und II Jhrg. wo auch die diesfalls eingelaufenen Anstände sind gehoben worden.

dadurch mehrere Festtage abgestellt wurden, die durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet, u. durch allgemein angenommene Kirchengesetze geboten waren. Merkwürdig ist, daß darin eben dieselben Grundsätze herrschen, welche ich oben aufgestellet habe; daß man nämlich einen Unterschied zwischen dem Sonntage, u. einigen Hauptfesten, welche ein öffentliches einförmiges Bekenntniß der vornehmsten Religionsgeheimnisse wären, und anderen, nach u. nach eingeführten Feiertagen machen müßte; daß diese nach der Verhältniß und den Bedürfnissen der Zeiten veränderlich seien, und selbst deutsche Bischöffe hierin Veränderungen vorgenommen haben; daß bei dem damaligen Falle Se. kurfürstl. Gnaden vom Pabste Clemens XIV beifällige Aeußerung erhalten hätten. Es war also nicht vorläufige Erlaubniß, sondern geäußerter Beifall und Gutheißung, mit welcher sich jener erleuchtete, und tief einsehende Kurfürst begnügte, welches er dann selbst Sr. päbstl. Heiligkeit unter den 16ten Dec. desselben Jahres in einem Schreiben erklärte, worauf er die obengedachte höchste Verfügung vom 23ten Dec. erließ, noch ehe eine schließliche Rückantwort von Rom aus einlaufen konnte: und zwar mit diesen Worten: Wir wollen daher, und gebieten aus erzbischöfflicher Gewalt und Macht *

F §. 82.

* In der erzbischöfflich = trierischen desfallsigen Verordnung wird nicht einmal von einer beifälligen Aeußerung, und vielweniger von einer Erlaubniß, oder von Rom aus erhaltenen Gewalt etwas gemeldet. Sogar ein gelehrter Pro-

Beispiele wegen Verbesserung u. Abschaffung des römischen Brevirs.

§. 82. Noch eines kann ich nicht verschweigen. Die Art, die gewöhnlichen Tagzeiten nach dem Gebrauche und der Einrichtung der römischen Kirche zu beten, war schon unter unsern fränkischen Königen Pipin und Karl dem Großen in Deutschland und Gallien mit Verdrängung des dazumal in der fränkischen Kirche üblichen Gottesdienstes eingeführt. Diese römische Tagzeiten litten doch unter den Päbsten Gregor VII, Innocentius III, Gregor IX, Clemens VII, verschiedene Veränderungen. Das Concilium zu Trient dachte an eine allgemeine Reform des Brevirs; überließ aber die Sache dem römischen Stuhle. Pius V brachte ein verbessertes römisches Brevir zu Stande, und gebot durch eine Bulle vom 9ten Juli 1768 allen Bischöffen und Kirchenvorstehern, alle Brevire, wenn sie nicht wenigstens schon 200 Jahre hindurch in Besitz wären, abzuschaffen, und statt dieser das neue einzuführen. Es geschah durchgehends; so wie hernach die neue Verbesserungen Clemens VIII, u. Urbans VIII aufgenommen wurden. Den ultramontanischen Moralisten und Rubricisten war es ein leichtes zu behaupten, oder mit Gavant zu schließen, daß es an jenen Orten, wo einmal das verbesserte römische Brevir angenom-

---

Protestant zu Göttingen Hr. Chr. Wilh. Fr. Walch merket dieses in seiner neuesten Religionsgeschichte 1 Th. S. 428 folg. an. Aber unser katholische paderb. Literator weiß von allen diesen Sachen nichts. Er sagt §. 46, es würde ein unerhörtes Unternehmen sein, wenn man in Betreff der Abstinenz also verfahren sollte.

genommen wäre, keinem Bischoff erlaubt seie, davon abzugehen, oder eine Aenderung in diesem allgemeinen Kirchengesetze zu treffen. Allein sehr viele Bischöffe in Frankreich, Deutschland störten sich nicht daran. Sehr viele haben schon wirklich mit großem Lobe aus eigener bischöfflichen Gewalt neue verbesserte Brevire in ihre Diöcesen eingeführt; andere sind noch mit diesem Gedanken beschäfftiget.

Fellerische Beschuldigung, als wollte man Anarchie einführen.

§. 83. Das werden nun freilich unserm luxemburger Journalisten lauter gesetz- und subordinationswidrige Unternehmen sein, welche abzielen, das ganze System der kirchlichen Regirung über einen Haufen zu werfen, und eine geistliche Anarchie einzuführen. So drückt er sich wenigstens in Betreff der Abänderung der Abstinenz gegen mich aus a). Allein weiß der Mann, der so schwätzt, auch wohl, was Anarchie ist? Nach Martini b) ist es ein Zustand einer Gesellschaft von mehreren Familien, wo keine gemeine Herrschaft oder gebieterische Macht Platz hat, wo unter den Gliedern eine völlige Gleichheit, kein Unterthan und kein Oberer ist. Wenn nun bei der Errichtung der christlichen Gesellschaft solche Regimentseinrichtung wäre getroffen worden, (welches wir hier einsweilen unterstellen wollen) daß die höchste Macht einer Versammlung oder Uibereinstimmung geistlicher Vorsteher übertragen wäre; die einzelnen Vorsteher aber zwar die Obliegenheit

a) P. 102 Journal hist. et lit. am angezeigten Orte.

b) Lehrbegriff vom Natur- Staats- und Völkerrecht §. 3, III Bandes.

hätten, in Sachen, die den Glauben, die Grundverfassung und Einheit der Gesellschaft angehen, die einmal allgemein gebilligten Vorschriften anzunehmen, und beizubehalten; hiegegen in Nebendingen und mit dem Wohl des Ganzen nicht verbundenen Gesetzen Macht hätten, nach Befund Einrichtungen und Abänderungen zu treffen; und über dieses alles die Oberaufsicht mit der nöthigen Gewalt einem Oberhaupt oder Primas anbefohlen wäre; könnte wohl eine solche Regirungsform eine Anarchie, eine Gesellschaft ohne Regirung genannt werden? Liegt nicht so etwas ähnliches in der heutigen Verfassung des römischen Reiches selbst, in welchem die Reichsstände für ihre besondere Territorial-Länder Gesetze geben u. solche Einrichtungen treffen können, welche selbst gegen die allgemeinen, in den Reichsabschieden beliebten Vorschriften laufen; wenn sie nur jenen, das allgemeine Interesse des ganzen Staatskörpers betreffenden Verfügungen nicht widersprechen, und die gemeinsame Verbindung aller Reichsstände dadurch nicht verletzet wird *. Wird sich nun wohl unser Luxemburgirer unterstehen, die Regimentsform des deutschen Reichs eine Anarchie zu nennen?

IV Kap.

---

* Conf. *Azor* T. I Instit. Moral. L. V, C. 25, p. II, wo er behauptet, daß auch durch Municipal-Statuten und Verordnungen das allgemeine Recht könne abgeändert und abgeschafft werden, ohne daß dadurch eine Anarchie eingeführet werde.

IV. Kapitel.

Wird doch nicht zur Aufhebung des Abstinenzgebotes, sondern zur Dispensation gerathen.

Gründe, warum eher zur Dispensation, als gänzlichen Abstellung zu rathen.

§. 84. Obschon ich nun glaube, meinen ehmals nur obenhin geäußerten Satz hiedurch hinlänglich gerechtfertiget, und erwiesen zu haben, daß nämlich ein Bischoff in gewissen Fällen auch allgemeine Kirchengesetze aus eigner Macht abändern und abschaffen, und dieses insbesondere bei dem ohnehin veränderlichen, und in der Kirche niemals bis auf den heutigen Tag auf eine einförmige Art allgemein eingeführten Abstinenzgebote Platz haben könne; so bleibe ich doch bei meinem ehemaligen unzielsetzlichen Gutachten abermal feststehen, daß es gerathener sei, wenn derselbe hierin blos die Gewalt auf einige Zeit zu dispensiren, u. nicht jene, daß Gesetz gänzlich aufzuheben, wirken ließ; weil nämlich dieses weniger Aufsehen, als die gänzliche Abschaffung erwecken, und dennoch den dermaligen Bedürfnissen hinlängliche Vorsehung geschehen würde. Man muß gestehen, daß die Bischöffe in Betreff der Gewalt der Aufhebung allgemeiner Kirchengesetze nicht so im beständigen, allgemein anerkannten Besitze, ohne Mitwirkung des röm. Stuhls, geblieben sind; solche vorher einzuhohlende Einwilligung aber würde meines geringen Bedünkens noch weit größeren Schwierigkeiten, sowohl in Rücksicht der Verzögerung, und des Verschubs, ja der gänzlichen Hintertreibung des Geschäffts, als auch anderer

anderer Bedenklichkeiten, unterworfen sein. Es ist demnach meines geringen Erachtens nichts rathsamer, als die Dispensat. zu ergreifen, wo sich die Bischöffe auch in Rücksicht der Ausübung, wenigstens in mehreren Fällen, u. besonders bei dem Abstinenzgebot im immerwährenden Besitzstande bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Denn es gilt nicht allein noch heut zu Tag, auch bei den Ultramontanern die Regel, daß die Bischöffe in jenen Fällen aus eigener Gewalt dispensiren können, wo der Vorbehalt und die Einschränkung nicht erweislich ist; a) sondern sie haben auch diese Macht immer, wenigstens vermöge der alle 5 Jahre von Rom aus mitgetheilten Facultäten ausgeübet.

Erste Einwendung des Paderb. Die vorgeschlagene Aenderung bleibt wahre Dispensation.

§. 85. Gegen diese Gewalt und derselben Ausübung hat weder Feller, noch sonst jemand etwas eingewendet. Der paderb. Theolog läßt sich aber wieder hören, und sagt: b) 1) das wäre hier keine Dispensation, sondern eine wahre Aufhebung des Gesetzes. Aber ich weiß nicht, was der Mann für Begriffe von der Dispensation und Aufhebung habe. Die Verbindlichkeit eines Gesetzes auf einige Jahre, bis sich etwa die Umstände ändern, hemmen, worauf ich allein antrage, soll so viel sein, als dasselbe gänzlich abschaffen? Wo sind die ersten Grundbegriffe von den Theilen der gesetzgeberischen Macht?

§. 85.

a) Cap. 29 de sentent. excommunic.

b) §. 46.

Thomassin u. Vanespen stehen nicht für ihn.

§. 86. Er sagt Thomassin und Vanespen seien für ihn, und gegen mich. Und warum? Weil sie sagen, daß, obschon die Dispensationen ehemals von den Bischöffen seien ertheilet worden, doch der Pabst dieselben nach u. nach an sich gezogen habe. Schlimm genug! Vielleicht wirds aber bald besser werden. Allein ist dann das von allen Dispensationen zu verstehen? Hat sie der Pabst alle ohne Unterschied an sich gezogen? Was sagt er von der obigen Regel? Was von den fünfjährigen Facultäten, worauf es hier auch ankömmt? Kein Wort. Das heißt dann doch ins Tausend hinein geschmieret.

Erste ungereimte Folge des H. Feller in Betreff des Cölibats.

§ 87. Nun scheint mir nichts mehr übrig zu sein, als das ich auf die Folgen antworte, welche Hr. Feller aus meinem Vorschlag ziehet, und durch welche er ihn so gehäßig zu machen suchet.

Die erste ist, daß auf diese Weise ein Bischoff auch nach seinem Gutbefinden in seiner Diöcese den Cölibat der höhern Geistlichkeit beibehalten, ein anderer denselben aufheben werde, u. auch dazu berechtiget seie a). Allein da ich in meinem theologischen Gutachten blos auf eine einsweilige Dispensation, bis zur Veränderung der Umstände, angetragen habe, so sehe ich nicht, wie unser Journalist auf diese hier ganz ungereimte Folge verfallen könne. Meint er wohl, daß auch in Rücksicht der Priesterehe eine einsweilige, auf einige Jahre sich erstreckende Dispensation könnte Platz haben, und daß

 her-

a) Journal hist. p. 102.

hernach solche einmal eingegangene Ehen, nach gefolgter Aenderung wiederum könnten zertrennt werden? Ist der christliche Ehestand sowohl an sich selbst, als in Ansehen der Beweggründe, aus welchen er etwa der Geistlichkeit sollte erlaubet werden, solchen Veränderungen, wie das Abstinenzgebot, unterworfen?

Unterschied zwischen dem Cölibat u. dem Abstinenzgebot in Betreff der Abänderung.

§. 88. Wollte vielleicht aber die obige Folgerung von einer fortwährenden Dispensation nur in Rücksicht einiger Personen, oder gar von einer gänzlichen Aufhebung des Cölibats verstanden werden; so begnüge ich mich, ohne mich in die, heutiges Tags so heftige und weitläufige Streitigkeit darüber einzulassen, den großen Unterschied, der meines Erachtens zwischen beiden Gesetzen obwaltet, zu bemerken. Die Verbindlichkeit des unehelichen Standes ist in der lateinischen Kirche in Betreff der Bischöffe, Priester und Diakonen einförmig, wenigstens im 5ten Jahrh. eingeführt und beibehalten, durch unzählige Kanonen auch allgemeiner Kirchenversammlungen bestättigt; ja die heil. Weihen sind sogar darin als ein zernichtendes Ehehinderniß festgesetzet worden a), ohne daß jemals einem Bischoffe, die Gewalt hierin zu dispensiren, wäre zugestanden worden. Das Abstinenzgebot ist nicht einmal in den abendländischen Kirchen einförmig eingeführt; diese Einförmigkeit ist auch durch kein einziges allgemeines Concilium festgesetzt worden, und was die Hauptsache ist,

a) Concil. Lateran. II 1139. Can. 7. Trident. Sess. XXV. Can. 9.

ist, haben die Bischöffe immer hierin die Macht zu dispensiren ausgeübt, und befinden sich noch wirklich im Besitzstande dieser Ausübung. Es wäre aber ferner noch in Betreff des erstern zu bemerken, daß, da die einförmig hierin in der ganzen abendländischen Kirche angenommenen Kanonen jene Geistlichen, welche sich wirklich in die Ehe zu treten gelüsteten, aller ihrer Pfründen beraubt erklären; viele Geistlichen aber in verschiedenen Diöcesen Beneficien besitzen: eine große Verwirrung daraus entstehen würde, wenn einzelne Bischöffe eine Veränderung oder auch nur Dispensation hier sollten vornehmen.* Doch dieses alles sei nur gesagt,

 um

* Doch hat die deutsche Kirche, aus Hofnung der Vereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche, auch hierin eine Nachsicht und Dispensation gebraucht. Ich getraue mir deswegen einer ganzen großen Nationalkirche unter dem Schutz ihres Regenten die Macht nicht abzusprechen, auch in Betreff des Cölibats der Geistlichen eine Aenderung zu treffen, s. §. 89. Die griechische Kirche hat wirklich hierin für ihre Geistlichen im trullischen Concilium was besonders festgesetzet, und sogar die Disciplin der lateinischen Kirche Can. 13 getadelt: Quoniam Romanae ecclesiae pro canone traditum esse cognovimus, ut promovendi ad diaconatum vel presbyteratum, profiteantur se non amplius suis uxoribus conjungendos; nos antiquum canonem apostolicae perfectionis ordinisque servantes, hominum, qui sunt in sacris, legitima conjugia deinceps quoque firma et stabilia esse volumus, nequaquam eorum cum uxoribus conjunctionem dissolventes, vel eos mutuo tempore convenienti consuetudine privantes. *Hard* T. III. p. 1666.

um den Unterschied zwischen beiden Geboten, und die Ungereimtheit der fellerischen Folge an Tag zu legen, ohne übrigens im geringsten an dem Streite über die Beibehaltung, oder Abschaffung des unehelichen Standes der Geistlichen hier Theil zu nehmen.

Zweite ungereimte Folge auf die sonntägliche Messe, 40täg. Fasten, u. s. w.

§. 89. Wir kommen zur 2ten Folge, welche darin bestehet " daß ein Bischoff nach solchen Grundsätzen und Berathungen selbst die 40tägige Fasten, österliche Communion, das Messehören, u. s. w. absetzen; der andere beibehalten würde und könnte.,, Abscheuliche Consequenzmacherei! — Wenn man einem Bischoff die Macht bei ganz zufälligen Disciplinargegenständen, ohne allen Nachtheil des geistlichen Nutzens, aus wichtigen Ursachen, Reformen zu machen einräumt, gestehet man ihm deswegen eine ganz willkürliche Gewalt, ohne allen wichtigen Beweggrund, auch die heilsamen, allgemeinen Kirchengesetze, gegen den Geist der Kirche, zum Schaden des Gottesdienstes und Seelenheils abzuändern, ein? Und was mag wohl für ein Grund sein, die dem Bußgeiste der Kirche so angemessene 40tägige Fasten, das ohnehin so oft abgeänderte und gemilderte Gebot einer Sonn- und feiertäglichen heil. Messe, und österliche Communion noch mehr einzuschränken?

Dritte Folge von dem Abendmahl unter beiden Gestalten.

§. 90. Uiber die Communion der Laien unter beiderlei Gestalt, ob diese von einzelnen Bischöffen könne eingeführet werden, wie Hr. Feller hier wiederum folgert, habe ich schon oben aus besonderen Gründen die

verneinende Meinung geäußert. Die Geschichte des Conciliums zu Trient selbst scheint dieselbe zu bestättigen, weil es die Gewalt solcher Begünstigung nicht einzelnen Bischöffen, sondern dem Pabst heimgestellet hat. Nichts destoweniger glaubte ich, daß wenigstens eine ganze Nationalkirche auch in diesem Gesetze aus wichtigen Ursachen eine Aenderung treffen könnte. Wir haben davon abermal ein passendes Beispiel an dem berühmten Interim, welches mit Uibereinstimmung der deutschen Kirche wenigstens an jenen Orten, wo es schon eingeführet war, die Ausspendung des Abendmahls unter beiden Gestalten erlaubt.

Weitere erbärmliche Folgerungen in Betreff der Liturgie, der priesterlichen Kleidung. ꝛc.

§. 91. Was die übrigen Einwürfe angeht, die Hr. Feller in Betreff der Einförmigkeit der Liturgie, der lateinischen Sprache, der priesterl. Kleidung sowohl in als außer der Kirche* u. s. f. beibringt, so verräth er dadurch abermal seine erbärmliche Einsichten in Theologie, Liturgie, und Kirchengeschichte. Er glaubt zwar, daß es ein Sieg für Luthern über die Kirchenversammlung zu Trient sein werde, wenn eine dergleichen Aenderung sollte vorgehen; daß einem wahren Katholiken die Einheit in Ceremonien eben so am Herzen liege, als jene des Glaubens. — Allein, welcher Theolog weiß nicht, was

* Alles kömmt hier auf den Wohlstand, auf Zucht und Ehrbarkeit an. Die ehemaligen Jesuiten selbst giengen in China als Mandarinen, in Indien als Bonzen oder Brachmannen, in Aengland als Kaufleute einher, u. s. w.

was für ein großer Unterschied zwischen der Einheit in Glaubensſätzen und zufälligen Ceremonien und Gebräuchen seie? Wie kann dann einem vernünftigen Katholiken die Einförmigkeit in beiden gleich am Herzen liegen? Welcher Kenner der Liturgik und Kirchengeschichte weiß nicht, was für eine große Verschiedenheit hier in besonderen Diöcesen, nicht allein in den morgenländischen, sondern auch abendländischen Kirchen ehemals geherrschet habe, und noch herrsche, welches alles hier der Ort nicht ist, auszuführen? Von den verschiedenen Breviren nur in einigen Landen habe ich schon oben etwas geredet. Es ist demnach gar kein Nachtheil zu befürchten, wenn man den Bischöffen, die doch allein die Lage, die Bedürfniß, den Wohlstand ihrer Diöcesen beurtheilen können, die ihrem Amte anklebige und hergebrachte Gewalt einräumet, in gewisser, oben bestimmter Maß hierin Anstalten, Aenderungen zu treffen, oder wenigstens Nachsichten zu gebrauchen.

V. Kapitel.

Schluß.

Schlußmeinung.

§. 92. Nun bin ich, wie ich glaube, mit meinen Gegnern fertig geworden, und ist nichts mehr übrig, als daß ich meine Schlußmeinung äußere, welche dahin gehet, daß bei nicht zu hoffender Einförmigkeit der deutschen Kirchen, und nicht räthlicher gänzlichen Aufhebung des Abstinenzgebotes, für das Erzstift Mainz und Bischthum Worms, der Weg der Dispensation einzuschlagen, und

auf

auf etliche Jahre, oder bis zum gutbefundenen Widerruf, das Fleischessen auf die Fast- und Abstinenztage, mit der schon geäußerten Ausnahme, zu erlauben; doch aber also, daß dabei die wahre Fasten mit einer einzigen Ersättigung streng einzuschärfen, die Mißbräuche abzuschneiden, und wegen jener Nachsicht im Fleischessen ein billiger, noch näher zu bestimmender Ersatz von Fasttagen festzusetzen seie.

Besondere Gründe für Mainz und Worms.

§ 93. Nebst den allgemeinen, oben hinlänglich verteidigten Gründen ist hier noch besonders auf die eigne Lage der beiden gemeldeten Diöcesen, auf die Menge der Protestanten, mit welchen selbe theils durchkreuzet, theils umzingelt sind, auf die Theurung u. den Abgang hinlänglicher Fisch- und Fastenwaaren, welche sie gemeiniglich anderswo herbringen lassen müßen, hauptsächliche Rücksicht zu nehmen; welches dann in Vergleich anderer Kirchsprengel, z. B. des kölnischen, bambergischen, eichstädtschen rc. wo dergleichen Producte leichter zu haben, und noch ausgeführet werden können, einen großen Unterschied macht, und die Verschiedenheit der Vorkehrungen und Dispensationen in verschiedenen Diöcesen rechtfertigen muß; indem diese niemals ohne Ursache, welche der Lage des Ortes angemessen sein muß, kann ertheilt werden. Es ist deswegen gar nicht zu verwundern, wenn nicht alle deutsche Bischöffe in einen gemeinschaftlichen Plan eingehen können, u. anfangs Mainz u. Worms allein erscheinen müßen. Aber das wäre auffallend, wenn auswärtige Bischöffe die Bedürfniß anderer Diö-

cesen

cesen nach dem Schuhe der ihrigen bemessen, oder gar fremde Verfügungen tadlen wollten.

Neue Bewegursachen, die eine Dispensation scheinen nöthig zu machen.

§ 94. Dazu kömmt für jene Diöcesen dieser besondere Umstand, daß man, um die Gemüther zu einer etwaigen Aenderung vorzubereiten, und die Vorurtheile zu beseitigen, sehr weislich dafür gehalten habe, daß die Beantwortung der 8 Fragen über das Fasten und Abstinenzgebot dem Publicum durch den Druck sollte bekannt gemacht werden. Diese kluge Verfügung hat die gehörige Wirkung gehabt. Denn den entweder noch befangenen oder gar zu ängstigen Volkestheil abgerechnet, hat das aufgeklärte Publicum die Wichtigkeit u. Hinlänglichkeit der Gründe für die Aufhebung, oder wenigstens Dispensation des Abstinenzgebotes eingesehen. Es hat sie als ein schickliches Mittel zur Erleichterung der häuslichen Umstände, zur Entfernung des Aergernisses, ohne allen Nachtheil der Religion anerkannt, und siehet täglich einer höchsten willfährigen Entschließung entgegen; wie dann solches theils die desfallsigen immerwährenden Nachfragen und Erwartung, theils die dringenden Vorstellungen, welche so häufig, besonders bei dem wormsischbischöffl. Vicariat eingereichet werden, bezeugen. Diese erklären öffentlich, daß keine wesentliche, zum wahren Vortheile der christlichen Gemeinde gereichende, sondern nur politische, oder die Verhältniß mit dem römischen, oder andern Höfen betreffende Ursachen eine so nützliche, ja dermalen nöthige Abänderung verhindern, oder verzögern könn-

könnten. Sie bedauren und ärgeren sich daran, daß sie ohne allen geistlichen Nutzen, mit Schaden ihrer Haushaltung das Opfer solcher Verhältnisse sein sollen. Diese Lage, und diese Gesinnungen scheinen billige Rücksicht zu verdienen. Was aber noch mehr ist, so ist jene so weislich beschlossene Verbreitung durch den Druck von Vielen mißbrauchet worden; wie dann nichts so heilig, nichts so vernünftig angeordnet wird, was nicht könnte mißbrauchet werden. Es haben mehrere, welchen dann freilich die Kirchengesetze ohnehin nicht viel am Herzen liegen, dieses blose Privatgutachten eines Theologen für hinlänglich angesehen, sich vom Abstinenzgebote loszuzählen. Sie nahmen deswegen keinen Anstand öffentlich und heimlich, auf die Freitage, Samstage und Fasttage Fleisch zu essen. Es wird dermalen das Fleisch in den Wirths= ja in manchen Privathäusern ohne Bedenken, sowohl in den pfälzischen als mainzischen Städten auf gedachte Tage aufgestellet, und ohne Unterschied von Katholiken und Protestanten genossen. Das ist nun freilich ein grober Mißbrauch: allein es ist doch nun einmal so, und es ist leider! so weit gekommen, daß keine Hoffnung mehr ist, demselben ohne eine Abänderung in dem Abstinenzgebot steuren zu können. Und das ist als eine solche neue Ursache einer Aenderung bei einem blos menschlichen * Gesetz anzusehen, durch welche dieselbe

fast

* Auf den unschicklichen Einwurf, daß auf diese Weise auch die zehn Gebote, die natürlichen und göttlichen Gesetze müßten abgeschafft werden, ist schon oben geantwortet worden.

fast nothwendig und unausbleiblich gemacht wird. Gewiß war sie bei Benedict XIV entscheidend, ihn zu vermögen, daß er in Spanien auf die Samstage außer der Fasten, a) wo der eingerissene Mißbrauch ebenfalls unverbesserlich schien, das Abstinenzgebot ganz aufgehoben hat. b)

Bedenklichkeiten fallen weg, in Betreff der Macht zu dispensiren.

§. 95. Ich glaube auch, daß Se. kurf. Gnaden hinlängliche Gründe haben, sich über alle etwaige Bedenklichkeiten in diesem Stücke hinaus zusetzen. Denn was die desfallsige Gewalt im Dispensiren betrifft, so sind Höchstdieselbe unstrittig noch wirklich im Besitzstande der Ausübung derselben ohne Mitwirkung des Pabstes; und das theils weil unerweislich, daß solche Gewalt auf die Freitage und Samstage, wenigstens außer der Fasten zu dispensiren, jemals dem Pabste vorbehalten seie; theils weil sie wenigstens in den gewöhnlich alle 5 Jahre von Rom aus zu erneurenden Facultäten enthalten ist. In diesen wird die Gewalt zu dispensiren ohne alle Einschränkung der Tage blos dem vernünftigen Gutbefinden des Bischoffs heimgestellt. *

§. 96.

a) § 46 Beantw. 8 wicht. Fragen.

b) §

* Dispensandi, quando expedire videbitur, tempore jejuniorum, praesertim quadragesimae. Wenn demnach hier durch jejunium blos die wahren Fasttage, Vigilien, Quatember verstanden werden, so sind die Freitage und Samstage gar nicht vorbehalten; sind sie aber darin begriffen, so so hat der Bischoff hier ertheilte Macht, zu dispensiren.

Und das Mainz und Worms anfangs allein erscheinen.

§. 96. Wir sehen deswegen, daß jährlich in der 40tägigen Fasten, in verschiedenen Diöcesen auf verschiedene Art dispensiret werde, ohne daß der Pabst darum ersucht werde, oder daß sich Jemand mit Grund darüber aufhalten könne; denn wie schon gesagt, so muß eine Aenderung oder Dispensation nach den Umständen und den Erfodernissen des Ortes bestimmt werden, und kann unmöglich allenthalben einförmig sein: und deswegen haben Sr. kurf. Durchl. von Trier wirklich in jüngstverflossenem Jahre die Fastendispensation an einigen Orten auch auf die Samstage ausgedehnt. Das ist vermöge öffentlicher und ächter Nachrichten ebenfalls zuverläßig, daß der Hr. Kardinal und Erzbischoff zu Mecheln, u. der Bischoff von Lüttich in eben demselben Jahre für gedachte Samstage dispensiret haben, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre, die geringste Bewegungen desfalls zu machen; und warum sollte ein Erzbischoff von Mainz nicht eine gleiche Gewalt im Dispensiren gebrauchen, ja dieselbe wegen allgemeinerer Ursachen noch weiter erstrecken können? Ich meine einmal, wenn je die oben angeführte vortreffliche Sprache des h. Kirchenvaters und Martyrers Cyprian gegolten habe, dieselbe hier geltend und passend sein müße, da er sagt, " daß ein jeder Bischoff alle zur guten und glücklichen Regirung seiner Diöcese nöthige Gewalt habe, u. darüber Gott allein Rechenschaft geben müße,, a), oder

a) Habet in ecclesiae administratione voluntatis suae liberum arbitrium unusquisque praepositus (Episcopus) rationem actus sui Domino redditurus. Epist. 72.

wie er anderswo a) schreibet, "daß er über solche Gegenstände eben so wenig von anderen Bischöffen könne geurtheilet werden, als er andere darüber verurtheilen kann." Es fällt demnach die Bedenklichkeit in Rücksicht des Pabstes u. anderer benachbarten Bischöffe gänzlich weg.

Bedenklichkeiten in Betreff des protestantischen Publicums beseitiget.

§. 97. Eben so wenig Anstand ist auch in Betreff des Publicums sowohl katholischer als protestantischer Seite zu nehmen. Vernünftige Protestanten werden dadurch die Grundsätze der katholischen Kirche in Betreff der wesentlichen und zufälligen Stücke, die Bereitwilligkeit derselben, bei den letztern aus billigen Ursachen nachzugeben, immer besser kennen und schätzen lernen. Und wenn gleich andere hiebei vielleicht schreien werden, die Katholiken rückten immer näher zu den Protestanten, so hat doch dieser ungegründete Vorwurf niemals, und besonders bei der unlängst vorgenommenen Minderung der Feiertage weder die Bischöffe, noch die Landesherrn zurückgehalten, ihr einmal zum Beßten der katholischen Gemeinden gefaßtes Vorhaben ins Werk zu setzen. Ja es wäre zu wünschen, daß durch eine Nachgiebigkeit in dergleichen Dingen der Weg zur Vereinigung mit den Protestanten könnte gebahnet werden.

In Betreff des katholischen.

§. 98 Was das katholische Publicum betrifft, so sieht der aufgeklärte Theil der *Katholiken* die Beweggründe einer vorzunehmenden Aenderung hinläng-

a) Habet omnis Episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tamque judicari ab alio non possit, quam nec ipse potest alterum judicare. *Hard.* T. I, Col. 159.

länglich ein; er wird ihr seinen gänzlichen Beifall schenken, ja wartet fast mit Ungeduld darauf; und wird es als eine Gutthat von Se. kurfürstl. Gnaden mit Dank annehmen. Der minder einsichtige und befangene Theil wird hingegen durch den Unterricht der Prediger, welcher freilich vor der Verkündigung der Dispensation schicklich hergehen wird, solches leicht erhalten, daß dadurch wenigstens das Aergerniß der Schwachen beseitiget werde; boshaftes und pharisäisches Aergerniß, das aus Verstockung herrührt, ist nicht zu vermeiden, und nicht zu achten. Uibrigens können auch jene, welche allzugroße Vorliebe zur Beibehaltung des Abstinenzgebotes in sich spüren, und bereit sind, auch demselben einigen häuslichen Schaden aufzuopfern, bei ihrem alten Herkommen immer bleiben, und sich nach, wie zuvor, auf die bestimmten Tage, doch ohne Liebs- und Subordinationswidrige Beurtheilung ihrer Mitchristen, oder der geistlichen Obrigkeit vom Fleischessen enthalten; denn eine Dispensation hebt das Gesetz nicht auf, legt Niemandem eine Verbindlichkeit auf, und kann sich ein jeder derselben nach Belieben bedienen, oder nicht; und das macht die Aenderung in Betreff des Abstinenzgebots, und die Ausführung viel leichter, als jene in Betreff der Feiertage, wo fast Gewalt mußte gebraucht werden. Auf diese Weise kommen wir der ersten Kirchendisciplin näher, wo nach den besten historischen Urkunden hier kein Zwang Platz hatte, und doch der Eifer größer war.

In Betreff der Landesherrn.

§. 99. Aus eben diesem Grunde glaube ich auch, daß von Seiten der Landesherrn, in deren Territorium sich das mainzische Erz-

stift und wormsische Bischthum erstrecken, nichts zu befahren sei, und ohne ihre vorherige Einverständniß, so wie bei der 40tägigen Fasten, könne fürgefahren werden. Denn wer solche Dispensation für sich nicht annehmen oder gebrauchen will, dem steht es frei; dieselbe verliert dadurch nichts. Es ist aber dermalen, wie schon angedeutet worden, eine solche Lage in den kurz berührten Landen, und besonders in der Pfalz, daß eine dergleichen Aenderung im Abstinenzgebote nicht allein keinen Widerstand zu befahren hat, sondern sehr willkomm sein wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtfertigung der Beantwortung acht wichtiger einem Mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenzgebots und über die Abänderung in Betreff des letztern

Mainz 1786

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.5316(2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099176-5
VD18 12494712-001